

*Das Thema*

Für eine selbstverwaltete einvernehmliche  
Konfliktlösung in eigener Sache:

# Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand



- Erinnerung:  
Jahreshauptversammlung  
am 19.03.2010
- Abschlussprüfung  
RA-Fachangestellte am  
22./23.06.2010

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG



# Neues aus Brüssel

## Zivilrecht

### ■ EUGH-URTEIL ZUR AUSLEGUNG DES BEGRIFFS DER ANNULLIERUNG VON FLÜGEN

Der EuGH hat am 19.11.2009 im Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass auch eine erhebliche Verspätung nicht als Annullierung i.S.d. Verordnung anzusehen sei, wenn der Flug entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt werde. Allerdings seien Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung dahingehend auszulegen, dass ein Flug, durch den der Flugpassagier mehr als drei Stunden später als ursprünglich geplant am Zielort ankommt, einem annullierten Flug gleichgestellt werden könne und der Passagier daher einen Ausgleichsanspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung habe. In Anlehnung an das Urteil C-549/07 kam der EuGH zu dem Schluss, dass auch bei einem verspäteten Flug aufgrund eines technischen Defekts nur dann „außergewöhnliche Umstände“ vorlägen, wenn das Problem auf Vorkommnisse zurückgehe, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffe-

nen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

## Wirtschaftsrecht

### ■ EUROPÄISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET DEN LETZTEN TEIL DES „TELEKOM-PAKETS“

Am 24.11.2009 hat das Europäische Parlament den letzten Teil des sogenannten Telekom-Pakets verabschiedet. Letzter strittiger Punkt war die Frage der Internetsperren bei Urheberrechtsverletzungen. Der gefundene Kompromiss sieht nun vor, dass entsprechende Maßnahmen „nur unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Recht auf Schutz der Privatsphäre“ und im Anschluss an ein „vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren“ unter Gewährleistung des „Rechts der betroffenen Personen(en) auf Anhörung“ und des Rechts „auf eine effektive und rechtzeitige gerichtliche Prüfung“ getroffen werden. Darüber hinaus stärkt das Telekom-Paket die Rechte der Verbraucher. Sie können künftig innerhalb eines Tages

ihren Festnetz- oder Mobilfunkanbieter wechseln und ihre Telefonnummer mitnehmen. Zudem dürfen „Cookies“ nicht mehr ohne Zustimmung des Internetnutzers auf dessen PC gespeichert werden. Auch müssen Internet- und Telefonanbieter Kundendaten wie Namen, E-Mail-Adressen sowie Bankverbindungen sicher aufbewahren, so dass sie nicht zufällig oder absichtlich in falsche Hände geraten können. Schließlich sind Maßnahmen enthalten, die für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt sorgen. So wird es möglich sein, marktbeherrschende Betreiber dazu zu verpflichten, Mitbewerbern den Zugang zu ihren Netzen zu öffnen, und die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden für Telekommunikation wird verbessert werden.

Die Mitgliedstaaten müssen nun bis spätestens Mai 2011 diese Regelungen in nationales Recht umsetzen.

### ■ EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE STÄRKT DAS SORGERECHT UNVERHEIRATETER VÄTER

Mit seinem Urteil vom 3. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg das Sorgerecht unverheirateter Väter in Deutschland gestärkt. Er entschied, dass eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorliege, weil das Recht auf Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK für Väter weniger stark ausgeprägt sei als für Mütter und Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht würden. Das Bundesjustizministerium prüft nun gesetzliche Änderungen.

Quelle: BRAK;  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... zeiser+büttner

#### Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3                      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg                Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102            Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg                Telefax 0911/32296-22

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das gerade begonnene Jahr 2010 bringt vor allem für Strafverteidiger beträchtliche Neuerungen, deren Auswirkungen für die Praxis noch nicht annähernd eingeschätzt werden können.

War gerade das mit der Einführung der gesetzlichen Regelung von Verständigungen im Strafverfahren einhergehende Gewitter ein wenig abgezogen, braute sich zur Jahreswende hin schon die nächste Unwetterfront zusammen:

Gemeint ist das Gesetz zur Reform des Untersuchungshaftrechts.

Wenngleich auch und insbesondere daraufhinzuweisen ist, dass unsere mit Verhaftung und Untersuchungshaft bedrohten Mandanten künftig etwas weniger im deutschen Rechtsstaatsregen stehen müssen.

Die wiederholten Rügen des Committee for the Prevention of Torture (CPT) und die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind nämlich (endlich) auch beim deutschen Gesetzgeber angekommen.

Die konkreten Regelungen sind jedoch mit einigen für die Praxis schwer zu vollziehenden Hürden versehen worden.

Grundsätzlich ist sehr zu begrüßen, dass der (festgenommene) Beschuldigte nun einen Anspruch hat, die Belehrung und den schriftlichen Haftbefehl in einer für ihn verständlichen Sprache zu erhalten.

Und endlich wird dem künftigen Mandanten bei Vollzug der Untersuchungshaft ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.

Allerdings wird er in der soeben genannten Belehrung auf gerade diesen Umstand nicht hingewiesen.

Und die Tücke liegt noch weiter im Detail: bei den oft unmittelbar nach Verhaftung durchgeführten Vernehmungen ist eine solche Anwaltsbeordnung nicht vorgesehen: Erst der bereits eingekerkerte Beschuldigte bekommt den Verteidiger.

Und was hinsichtlich des Zeitpunktes der Bestellung der neue § 141 StPO mit „unverzüglich“ meint, wird in den OLG-Bezirken – was man so hört – höchst unterschiedlich interpretiert: Dass zudem in § 142 StPO (nach wie vor) geregelt ist, dass der Beschuldigte innerhalb einer bestimmten Frist den (Pflicht)-Verteidiger seiner Wahl bezeichnen kann, gießt

Wasser auf die Mühlen jener Vertreter der Justiz, die eine Beordnungfrist von gerne einmal vier Wochen nach Beginn der Untersuchungshaft als noch „unverzüglich“ im Sinne von § 141 Abs. 3 StPO verstanden wissen wollen.

Gänzlich weggefallen ist im Übrigen die vormals bestehende Regel, den Pflichtverteidiger „möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte“ auszuwählen (§ 142 StPO a.F.).

Wenn die Anwaltschaft nicht auf der Hut ist, wird dies jedoch auch künftig nicht verhindern, dass der – nun berufene – Ermittlungsrichter ihm genehme „Verteidiger“ den Untersuchungshäftlingen zur Seite stellt, um einer Kontradiktion vorzubeugen. Es bleibt zu hoffen, dass trotz der bestehenden Wettbewerbssituation gerade unter den Strafrechtsanwälten sich nur wenige – besser: keine – Kollegen finden, die solches Unterfangen der Gerichte unterstützen.

Denn ein Beschuldigter benötigt gerade in der Verhaftungssituation einen echten und aufrichtigen Beistand.

Aber wie hieß es doch in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags zum Entwurf der Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 20.05.2009 (nachzulesen auf der Internetseite des Justizministeriums)?

„Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass die Erweiterung der Pflichtverteidigerbestellung zwar mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, diese Kosten aber durch Einsparungen infolge verkürzter Haftzeiten (Konsequenz der frühen Verteidigerbeordnung) mehr als kompensiert würden“.

Na also! Selten wurde von höchster Seite so (naiv) deutlich zugegeben, dass die Beschuldigten uns Verteidiger wirklich brauchen.

In diesem Sinne stellen wir uns weiter – um beim Bild zu bleiben – mit unseren Mandanten gegen den Wind.

Ihr  
Harald Straßner

## INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	2
Das Thema	4
Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand	4
Gerichte, Ämter, Ministerien	9
Neues Erbrecht	9
FA-Bezeichnung für einen Syndikusanwalt	10
Dekra-Zertifizierung irreführend	10
Bezeichnung als „Spezialist“	10
Aus der Arbeit der Vorstands	12
Beschlüsse der Satzungsversammlung	12
Gesprächsrunde Anwaltschaft und Justiz	14
Dienstleistungen im Binnenmarkt	15
Anwaltschaft im Wandel	16
Veranstaltungshinweis	17
Unser Bezirk	18
Datensicherheit für Anwaltskanzleien	18
Abschlussprüfung 2010/II	20
Crash-Kurs	20
Leserbriefe	21
Personalien	25
Kanzleiforum	27
Anwaltsinstitut	30
Fortbildungsveranstaltungen	33
Anmeldeformular	41



Für eine selbstverwaltete einvernehmliche Konfliktlösung in eigener Sache:

## Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand

DIE AUSSERGERICHTLICHE EINVERNEHMLICHE STREITBEILEGUNG IST AUSDRUCK EINES GEWANDELTEN GESELLSCHAFTLICHEN VERSTÄNDNISSES DER KONFLIKTLÖSUNG: SEIT VIELEN JAHREN SIND SCHLICHTER IM BANKENWESEN, BEI VERSICHERUNGEN, IM PERSONENVERKEHR, BEI BAUSPARKASSEN UND BEI DEN ÄRZTEKAMMERN AKTIV. AUCH DIE GERICHTE DER ZIVIL- UND VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT BIETEN FÜR GEEIGNETE FÄLLE DIE MÖGLICHKEIT EINES VERFAHRENS VOR EINEM SOG. GÜTERICHTER AN.

Jeden Tag erreichen die Rechtsanwaltskammer (RAK) Schreiben und Anrufe unzufriedener Mandanten, die ihrem Anwalt zum Teil unbegründete Verstöße gegen das Berufsrecht, Schlechtleistung oder überzogene Kostennoten vorwerfen.

Stellt das geschilderte Verhalten sich als mögliche Verletzung einer oder mehrerer spezifischer Berufspflichten dar, muss der Vorstand gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ein berufsaufsichtliches Verfahren einleiten. Eine Vermittlung findet dann mangels eines geeigneten Streitgegenstandes in der Regel nicht statt.

In den Fällen, die nicht ausschließlich eine Berufspflichtverletzung zum Gegenstand haben, sondern eine vom Auftraggeber (oft nach Beendigung des Auftrags und Erhalt der Vergütungsberechnung) behauptete zivilrechtliche Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, muss der Beschwerdeführer regelmäßig darauf hingewiesen werden, dass der Vorstand der RAK die Qualität der anwaltlichen Leistung nicht überprüfen darf. Ähnliches gilt für den Streit über die Kostenrechnung, weil es nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehört, im Auftrag des Mandanten des Mitglieds die Vergütungsberechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

In den genannten Fällen musste der sich beschwerende Mandant auf die – oft unbefriedigende – Möglichkeit verwiesen werden, sich ggf. an die ordentlichen Gerichte zu wenden. Der Vorstand sah sich deshalb nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, dass „eine Krähe der anderen kein Auge aushackt“, wissend, dass die Verweisung an einen anderen Anwalt oder an das Zivilgericht vom Betroffenen oft nicht verstanden oder akzeptiert wurde. Im Zuge des dienstleistungs- und mandantenorientierten Verständnisses der Anwaltstätigkeit erwartet er vielmehr, dass die Kammer bei einem Konflikt über die Leistung und/oder die geforderte Vergütung objektiv und neutral streitbelegend hilft.

### Pilotprojekt Vermittlung

Schlichten ist oft besser als richten. Deshalb bemühen sich auch die regionalen Rechtsanwaltskammern seit Längerem, bei bestehenden Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern um eine einvernehmliche Lösung. Als zentrale Norm weist § 73 in Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO dem Vorstand die besondere Aufgabe zu, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kammern bzw. zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

Die RAK Nürnberg hat bereits 2007 mit einem „Pilotprojekt“ begonnen, das den Versuch der gütlichen Beilegung dieser Streitigkeiten zum Gegenstand hat. Mit dem Angebot der Vermittlung wollte er nicht nur dem wachsenden Interesse und den Erwartungen der Auftraggeber der Mitglieder entgegenkommen, sondern auch dem Interesse der Rechtsanwaltschaft, durch den Versuch einer außergerichtlichen Lösung konfliktbelasteter Mandate das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Rechtsanwaltschaft zu stärken. Nicht zuletzt sollte dadurch auch dem vermuteten Interesse des einzelnen betroffenen Rechtsanwalts Rechnung getragen werden, den bestehenden Konflikt unter Hilfestellung des Vorstandes kompetent, effizient und schnell beilegen zu können, ohne hierfür die staatlichen Gerichte in Anspruch zu müssen. Das in die funktionale Selbstverwaltung der Rechtsanwälte eingebettete Vermittlungsverfahren wurde jedoch nur durchgeführt, sofern auch das Mitglied dies wollte. Eine Pflicht des Mitglieds zur Mitwirkung an einem Vermittlungsverfahren bestand bis zur BRAO-Reform im letzten Jahr nicht.

In den vergangenen drei Jahren wurde in jeweils 50 bis 100 Fällen auf Antrag eines Beteiligten ein Vermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei ging es vor





allem um Unstimmigkeiten im Rahmen der Beendigung beruflicher Zusammenarbeit, Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und seinem Auftraggeber wegen angeblicher Schlechtleistung oder die Richtigkeit der Vergütungsberechnung des Rechtsanwaltes. Die Mehrzahl der eingeleiteten Vermittlungen fanden ihr Ende dadurch, dass das betroffene Mitglied nicht bereit war, am Verfahren mitzuwirken. In weniger als einem Viertel der Vermittlungsverfahren konnte eine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden. Die Gründe der betroffenen Mitglieder, die Mitwirkung an der Vermittlung abzulehnen, wurden dem Vorstand in der Regel nicht mitgeteilt. Über die genauen Ergebnisse informiert der Vorstand regelmäßig im Jahresbericht (für das Jahr 2008: *RA* Nr. 3/2009, S. 103).

## BRAO-Reform

Dem wachsenden Verbraucherinteresse an einer außergerichtlichen Lösung des Konfliktes zwischen dem Mitglied und seinem Auftraggeber ist nun auch jüngst mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ (BGBl. I, S. 2449) Rechnung getragen worden (*RA* Nr. 5/2009, Seite 168 ff.).

Mit diesem Gesetz wurde die BRAO in ihrem neunten Teil durch einen eigenen dritten Abschnitt „Schlichtung“ ergänzt. Mit dem neuen § 191 f BRAO wurde die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingeführt.

§ 191 f Abs. 5 S. 1 BRAO schreibt fest, dass die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, die Errichtung und die Aufgaben des Beirats, die Bestellung der Schlich-

ter, die Geschäftsverteilung und das Schlichtungsverfahren in einer Satzung geregelt werden müssen. Diese von der Hauptversammlung der BRAK am 09.10.2009 beschlossene Satzung ist am 1.1.2010 in Kraft getreten (vgl. BRAK-Mitteilungen 6/2009, S. 277 f.). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird derzeit bei der BRAK in Berlin eingerichtet. Mit der Aufnahme der Tätigkeit eines „Schlichters“, der allein oder als Kollegialorgan tätig werden kann, ist Mitte 2010 zu rechnen.

Daneben wurde § 73 BRAO betreffend die Vermittlungsaufgabe des Vorstandes und § 56 BRAO betreffend die besonderen Pflichten des Rechtsanwalts im Vermittlungsverfahren ergänzt.

## RAK als Vermittler

Die vorstehenden Änderungen der BRAO geben genügend Anlass, das vom Vorstand der RAK Nürnberg auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BRAO durchzuführende Vermittlungsverfahren näher zu beleuchten und einen Überblick zu verschaffen, was sich durch die vorgenannten Gesetzesergänzungen geändert hat, insbesondere wie sich die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ der BRAK in Aufgabe und Tätigkeit von der Vermittlungstätigkeit des Vorstandes der regionalen Rechtsanwaltskammer unterscheidet. Es soll ein informatorischer Überblick gegeben werden über den Ablauf des Verfahrens und wie insbesondere trotz der fortbestehenden Aufgabenkonkurrenz eine Stärkung des Vertrauens und Akzeptanz der Vermittlungstätigkeit des Vorstandes erreicht werden kann.

## Vermittlungsfälle

Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO können grundsätzlich vermögensrechtliche und nichtver-

mögensrechtliche Streitigkeiten sein, unabhängig davon, ob das Mandatsverhältnis beendet ist oder fortbesteht. Ziel ist es, die Beteiligten in die Lage zu versetzen, den zwischen Ihnen bestehenden Konflikt im Rahmen eines fairen Verfahrens unter Vermittlung des unparteilichen Vorstandes interessengerecht einvernehmlich zu lösen. Der Vorstand ist dabei insbesondere kein „Schiedsrichter“, der den Streit ganz oder in Teilen entscheidet, sondern hilft in erster Linie bei einer selbstbestimmten Konfliktlösung.

Die Vermittlungstätigkeit findet nur auf „Antrag“ des Kammermitglieds oder seines Auftraggebers statt (§ 73 Abs. 5 BRAO). Der Vorstand mischt sich nicht von „Amts wegen“ ein. Dabei ist es ohne Belang, wo der Auftraggeber des Mitglieds wohnt. Entscheidend ist allein die Zugehörigkeit des betroffenen Mitglieds. Bei Konflikten mit (Rechtsanwalts-)Gesellschaften oder mit juristischen Personen sollen die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen bevollmächtigt sein. Jeder Beteiligte kann sich eines Beistandes bedienen.

Der Vorstand kann und darf nicht in jedem Fall ein Vermittlungsverfahren einleiten. Er hat bei Eingang eines Antrages die Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungsbedürftigkeit des mitgeteilten Sachverhaltes zu prüfen. Eine Vermittlung findet nicht statt, wenn:

- über die Verletzung einer Berufspflicht zu entscheiden ist
- der gestellte Antrag aussichtslos oder mutwillig ist
- vor einem staatlichen Gericht bereits ein Streitverfahren anhängig ist oder Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt wurde
- von einem Beteiligten bereits Strafanzeige erstattet wurde
- gegen das Kammermitglied im Rahmen des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO eine berufsrechtliche Überprüfung

seines beanstandeten Verhaltens bei der RAK oder der Generalstaatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren nicht abgeschlossen ist.

## Mitwirkung

Ist der Vermittlungsantrag vom Auftraggeber eines Kammermitglieds gestellt und sind die Voraussetzungen für Durchführung einer Vermittlung erfüllt, „wird“ – nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 73 Abs. 5 Satz 1 BRAO) – das Vermittlungsverfahren auch ohne die Zustimmung des Mitglieds vom Vorstand durchgeführt. Der Vorstand kann den Rechtsanwalt jedoch nicht zur Mitwirkung an sich zwingen. Allerdings kann sein Erscheinen zu einem Vermittlungsgespräch anordnet werden, wenn der Vorstand nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann (§ 56 Abs. 2 BRAO). Kommt der Rechtsanwalt dieser verpflichtenden Anordnung nicht nach, kann ein Zwangsgeld verhängt werden (§ 57 BRAO).

Intention des Gesetzgebers war, das Vermittlungsgespräch als Instrumentarium der Förderung einer Einigung zu stärken. Ein erfolgreiches Vermittlungsgespräch, insbesondere wenn es um die Beseitigung von Konflikten infolge eines nachhaltig gestörten Vertrauens geht, lebt aber von der Bereitschaft beider Seiten zur Kommunikation, so dass der Sinn der Pflicht zum Erscheinen in Frage gestellt werden kann. Diese Pflicht muss jedoch nicht dem Zweck eines gemeinsamen Gesprächs zwischen dem Antragsteller und dem Mitglied dienen. In geeigneten Fällen kann auch in einem Einzelgespräch mit dem Mitglied besseres Verständnis geschaffen und eine Lösung gefunden werden. Der Vorstand prüft deshalb nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und inwieweit es im Einzelfall angezeigt ist, das Erscheinen des Mitglieds anzuordnen.

## Verfahrensablauf

Die Art und Weise, wie das Vermittlungsverfahren durchgeführt werden soll – ob telefonisch oder schriftlich, ob ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wird, ob im Einzelgespräch und/oder in einem gemeinsamen persönlichen Gespräch – entscheidet der Vorstand einzelfallbezogen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Gewährung rechtlichen Gehörs, der Vertraulichkeit und des zügigen Verfahrens.

In jedem Falle werden die beim Vorstand eingereichten Unterlagen mit Blick auf den rechtlich relevanten Sachverhalt sorgfältig geprüft; ggf. wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Sachvortrag zu ergänzen und Unterlagen nachzureichen. Stellt sich der Antrag als unzulässig heraus, wird der Vermittlungsantrag zurückgewiesen. Ist er zulässig, wird der Antrag dem Antragsgegner zur Stellungnahme übermittelt unter gleichzeitigem Hinweis an beide Seiten, dass etwaige streitgegenständliche zivilrechtliche Ansprüche verjähren können, ungeachtet einer möglichen Hemmung nach Maßgabe des § 203 BGB.

Liegt die Stellungnahme des Antragsgegners vor oder ist eine hierfür gesetzte Frist abgelaufen, kann der Vorstand ein gemeinsames Vermittlungsgespräch anberaumen oder einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Entscheidend ist nur der Sachvortrag; der Vorstand ermittelt nicht von Amts wegen. Er kann jedoch nach Vorlage der Stellungnahmen beider Seiten ergänzende schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten einholen. Ist für die weitere Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erforderlich, kann die beantragte Vermittlung abgelehnt werden.

Dem Vorstand obliegt auch nicht der Schutz von rechtlichen Interessen oder Ansprüchen der Konfliktbeteiligten.

Es empfiehlt sich deshalb für das betroffene Mitglied beim Vorwurf der Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages ggf. eigenverantwortlich bei seiner Berufshaftpflichtversicherung nachzufragen, ob und inwieweit diese mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden ist. Gleiches gilt bei einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung auf Seiten des Auftraggebers des Mitglieds.

## Schlichtungsvorschlag

Der Vorstand entscheidet den Streit nicht, ist nun jedoch ausdrücklich befugt, aber nicht verpflichtet, einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Im Kontext des neu in § 73 BRAO eingefügten Abs. 5 BRAO bedeutet dies, dass der Vorstand einen Schlichtungsvorschlag aber auch dann unterbreiten kann, wenn der Rechtsanwalt an der von seinem Auftraggeber beantragten Vermittlung nicht mitwirkt. Der Vorschlag wird nur bindend, wenn er von beiden Seiten angenommen wird. Soweit hierzu besondere Form-erfordernisse einzuhalten sind, sind diese von den Beteiligten selbst herbeizuführen.

Die Beteiligten sind nicht verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen. Scheitert die Vermittlung, bleibt gegebenenfalls nur noch der Rechtsweg. Die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der BRAK kann nicht mehr angerufen werden. Dies ist durch die Satzung ausgeschlossen.

## Kosten

Die Prüfung der Zulässigkeit eines beantragten Vermittlungsverfahrens und seine Durchführung ist (nach derzeitiger Gebührensatzungslage) kosten- und gebührenfrei. Auslagen der Konfliktbeteiligten werden nicht erstattet. Jeder Beteiligte trägt grundsätzlich seine eigenen Kosten und Auslagen (wie z.B. Reisekosten), sofern im Zuge der Vermittlung zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird.

The advertisement features a 3D cube diagram on the left with four faces labeled: 'IT-Systeme', 'Optimale Prozesse', 'Einzigartigkeit Ihrer Kanzlei', and 'Zielgruppen-gerechtes Marketing'. The bottom-right face is labeled 'Qualitäts-management'. To the right of the cube, the text reads 'PROZESSE MIT IT GEWINNEN' and 'www.ingo-keller-gmbh.de'. Below this, contact information is provided: 'Ingo Keller GmbH . Tel: 09545 / 44 55 9 66 . Email info@ingo-keller-gmbh.de'. On the far right, there is a portrait of a man in a suit and the logo 'INGO KELLER'.

## Vermittlung und Berufsaufsicht

Der Gesetzgeber hat das mit den Aufgabenkonkurrenzen einhergehende Akzeptanzproblem der Vermittlungstätigkeit der regionalen RAK gegenüber den eigenen Mitgliedern durch die Änderungen der BRAO, insbesondere in punkto Vertraulichkeit (§ 76 BRAO) nicht hinreichend gelöst. Er hat nicht geregelt, wie die nach wie vor bestehende Konkurrenz aufgelöst wird. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf zwei Gesichtspunkte: die berufsaufsichtliche Aufgabe des Vorstandes der RAK ist durch einen Vermittlungsantrag nicht suspendiert; d.h. ergeben sich aus Anlass eines Vermittlungsverfahrens oder während seiner Durchführung Erkenntnisse einer Berufspflichtverletzung, so bleibt er grundsätzlich verpflichtet, diesen nachzugehen. Des Weiteren bleibt der Vorstand auch verpflichtet, ggf. im Rahmen eines über die Vergütungsforderung des Mitglieds geführten Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten ein Gutachten zu erstatten. Daraus ergibt sich der zweite ungelöste Gesichtspunkt, die Wahrung der Neutralität und Objektivität. Diese sind nicht nur für die Funktion als Gutachtenersteller, sondern auch für die Gewährleistung der für ein Vermittlungsverfahren erforderlichen Unparteilichkeit und der vertraulichen Behandlung der Informationen, von denen der Vorstand im Vermitt-

lungsverfahren Kenntnis erhält, unabdungbar.

Diese aus den konkurrierenden Aufgaben des Vorstandes resultierenden Pflichtenkollisionen des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder lassen sich durch eine Aufgabenverteilung mittels Delegation nur bedingt lösen, indem die Vermittlungsaufgaben auf eine diesbezüglich zuständige Abteilung nach § 77 Abs. 3 BRAO oder (generell oder für den Einzelfall) auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes nach § 73 Abs. 4 BRAO übertragen werden. Diese Trennung der Aufgabenwahrnehmung würde voraussetzen, dass die nach § 76 Abs. 1 BRAO für das einzelne Vorstandsmitglied nach außen bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung auf das Binnenverhältnis zwischen den mit der Vermittlung betrauten Mitgliedern des Vorstandes einerseits und den Mitgliedern, die die Aufgaben der Berufsaufsicht nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO bzw. die Aufgabe der Gutachtenerstattung nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wahrnehmen, andererseits erstreckt wird.

Des Weiteren enthält das die BRAO ändernde Gesetz keine Regelung, wonach sich die durch die Verschwiegenheitspflicht begründete Vertraulichkeit nicht nur auf das mit der Vermittlung beauftragte Mitglied des Vorstandes bezieht, sondern auch auf den Auftraggeber des Kammermitglieds, der durch seinen Antrag eine Vermittlung durch

den Vorstand erreichen will. Dieser ist nicht daran gehindert, die Einlassungen des betroffenen Kammermitglieds im Vermittlungsverfahren zum Gegenstand eines berufsrechtlichen Beschwerdeverfahrens zu machen oder sie anderweitig gegen das Mitglied für sich im Rahmen eines möglichen Rechtsstreits zu verwenden.

Um die Vermittlung erfolgreich werden zu lassen, sind Informationen und Erkenntnisse vom Vorstand bzw. dem einzelnen vermittelnd tätigen Mitglied grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Sie sollten der Gegenseite nur insoweit mitgeteilt werden, soweit sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Eine befriedigende Lösung betreffend die sicherzustellende Vertraulichkeit nach allen Seiten kann nur dadurch erzielt werden, dass zwischen den Beteiligten im Rahmen einer Vereinbarung zur Durchführung der Vermittlung die Vertraulichkeit sichergestellt wird.

## „Ombudsmann“ der BRAK und regionale Vermittlung

Die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der BRAK (der sogenannte Ombudsmann) wurde vor dem Hintergrund der bei den regionalen Rechtsanwaltskammern bestehenden Aufgabenkonkurrenzen in Bezug auf die ihnen neben der Vermittlung obliegenden Aufgaben der

Berufsaufsicht und der Erstattung von Gebührengutachten eingerichtet. Gleichwohl versteht sie sich lediglich als Ergänzung der ortsnahen Vermittlungstätigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern. Grundsätzlich sind also für Streitigkeiten aus einer angeblichen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages und über die geforderte Vergütung sowohl die regionalen Rechtsanwaltskammern, als auch – in den satzungsmäßigen Grenzen – die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ zuständig. Das Mitglied und sein Auftraggeber haben zukünftig grundsätzlich die Wahl, ob sie eine Vermittlung bei der regionalen RAK beantragen oder die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der BRAK anrufen.

Ein Verfahren vor der „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ ist nicht möglich,

- bei nichtvermögensrechtlichen oder bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Wert über EUR 15.000,00
- wenn in der selben Sache bereits ein Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wurde oder wird (umgekehrt ist dies nicht von vornherein ausgeschlossen).
- wenn eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der regionalen RAK oder der Staatsanwaltschaft anhängig ist und dieses Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Im Gegensatz zum Vermittlungsverfahren der regionalen RAK, bei dem das gemeinsame Vermittlungsgespräch betont wird, findet eine mündliche Verhandlung vor dem Schlichter der BRAK nach derzeitiger Satzungslage nicht statt. Sowohl die Durchführung des schriftlichen Schlichtungsverfahrens als auch die Durchführung des Vermittlungsverfahrens sind jedoch,

was die Annahme des in den jeweiligen Verfahren unterbreiteten Schlichtungsvorschlages betrifft, freiwillig. Auch das Schlichtungsverfahren der BRAK wird kostenlos durchgeführt.

### Fazit:

Der Vorstand der RAK wird zur Verbesserung des Konfliktmanagements bei Eingang eines Beschwerdeschreibens insbesondere der Auftraggeber der Mitglieder weiterhin prüfen, ob und ggf. inwieweit dieses Schreiben als „Antrag“ auf Vermittlung auszulegen ist. Die geschilderte Aufgabenkonkurrenz wird sich sachgerecht nur in der Weise lösen lassen, dass der Berufsaufsicht vom Vorstand der RAK der Vorrang eingeräumt wird. Es kann wegen des der Vermittlung zugrunde liegenden selben Sachverhaltes keine Parallelität eines vom Vorstand gegen das Mitglied durchgeführten berufsaufsichtlichen Verfahrens und eines gleichzeitig durchgeführten Vermittlungsverfahrens geben.

Die Mitwirkungsbereitschaft der Mitglieder an einem von ihrem Auftraggeber beantragten Vermittlungsverfahren kann sachgerecht in der Weise erhöht

werden, dass die Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes getrennt und somit das Vertrauen des einzelnen Kammermitgliedes in die Unparteilichkeit und Verschwiegenheit des vermittelnden Vorstandsmitglieds gewährleistet und die Akzeptanz der Vermittlungstätigkeit des Vorstands erhöht wird. Der Vermittler wird die von ihm erlangte Information nur mit Einverständnis des betroffenen Rechtsanwaltes an die andere Seite weitergeben. Das für eine vermittelte Einigung erforderliche gegenseitige Vertrauen der Konfliktbeteiligten ist nach gegenwärtiger Rechtslage nur durch eine gesonderte Vereinbarung sichergestellt. Zudem wird das mit einem berufsaufsichtlichen Verfahren vorbefasste Mitglied des Vorstandes nicht mit einer ggf. nachfolgend möglichen Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zu betrauen sein.

Ob sich die Dualität der „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ und der „Vermittlung“ der regionalen RAKn im Bemühen um eine außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Auftraggebern bewährt, wird die Zukunft zeigen. □

## Schiedsverfahren nach § 18 der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94)

Gem. § 18 ARB ist ein unbeteiligter Rechtsanwalt als Gutachter zu bestellen, wenn der Versicherungsnehmer ein Schiedsgutachten bei Ablehnung der Deckungszusage durch seinen Rechtsschutzversicherer verlangt. Die Benennung erfolgt auf Anfrage der Versicherung durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

Nach den Grundsätzen für das Schiedsverfahren soll der Schiedsgutachter aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammen

und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Rechtsgebiet verfügen. Zudem muss er seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sein.

Um aktuelle Listen bereit halten zu können, bitten wir interessierte Kolleginnen und Kollegen um Bewerbung unter Angabe ihrer Tätigkeitsschwerpunkte.

Die Auswahl des Gutachters erfolgt nach Tätigkeitsgebiet und in der Reihenfolge der Eintragung in der Liste.



## Neues Erbrecht seit 1. Januar 2010

SEIT DEM 1. JANUAR 2010 GILT EIN NEUES ERBRECHT, DAS DEN VERÄNDERTEN LEBENSUMSTÄNDEN ANGEPAßT WURDE. MODERNISIERT WURDEN VOR ALLEM DAS PFLICHTTEILSRECHT, ALSO DIE GESETZLICHE MINDESTBETEILIGUNG NAHER ANGEHÖRIGER AM ERBE.

### Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Ein wesentliches Anliegen der Gesetzesreform war die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers. Dementsprechend wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen:

Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Bislang galten hier für unterschiedliche Personengruppen verschiedene Regelungen.

Darüber hinaus werden zukünftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z. B. Stief- und Pflegekinder. Die Pflichtteilsentziehung ist nach der neuen Regelung auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.

Dagegen entfällt der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“. Stattdessen berechtigt zukünftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Das selbe gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldnunfähigkeit begangen wurden.

### Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bisher häufig nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Eine neue Stundungsregelung, die bislang sehr eng ausgestaltet war und nur den pflichtteilsberechtigten Erben offenstand, soll hier Abhilfe schaffen. Die Voraussetzungen für die Stundung werden erleichtert und für jeden Erben möglich. Bei der Entscheidung über die Stundung müssen aber auch künftig die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt werden.

### Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Andere Geschenke des Erblassers vor seinem Tod können Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten begründen. Bislang wurden Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall in voller Höhe berücksichtigt. Waren hingegen seit einer Schenkung bereits 10 Jahre verstrichen, blieb die Schenkung vollständig unberücksichtigt. Dies galt auch dann, wenn der Erblasser nur einen Tag vor Ablauf der Frist starb.

Die Neuregelung sieht jetzt vor, dass eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurück liegt: im ersten Jahr vor dem Erbfall wird sie voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

### Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Pflegeleistungen durch Abkömmlinge können künftig in Erbaueinandersetzungen stärker berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

### Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen

Die Neuregelung passt die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001 an, seit der eine Regelverjährung von drei Jahren gilt. Die bislang geltende Sonderverjährung von 30 Jahren weicht grundsätzlich der Regelverjährung von drei Jahren. Wo es sinnvoll ist, gilt jedoch auch in Zukunft eine längere Frist.



BGH, Beschluss v. 04.11.2009 –  
AnwZ (B) 16/09

## Fachanwaltsbezeichnung für einen Syndikusanwalt

- „a) Eine persönliche Bearbeitung im Sinne von § 5 FAO liegt nur vor, wenn sich der Rechtsanwalt - etwa durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen - selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat.
- b) Eine persönliche Bearbeitung in diesem Sinne hat der Rechtsanwalt in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt.
- c) Bei einem Syndikusanwalt können Fallbearbeitungen berücksichtigt werden, die er als Syndikus erbracht hat, wenn sie im Übrigen den Vorgaben der Norm entsprechen, in erheblichem Umfang der selbständigen anwaltlichen Tätigkeit entstammen und insgesamt bei wertender Betrachtung die praktische Erfahrung vermitteln, die die Führung der Fachanwaltsbezeichnung bei dem anwaltliche Beratung und Vertretung suchenden Publikum erwarten lässt.
- [...]“

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

LG Köln, Urt. vom 26.11.2009 –  
31 O 329/09

## Bezeichnung als „Spezialist“

Die Benennung als Spezialist (egal ob als Rechtsbeistand oder als Rechtsanwalt) setzt überdurchschnittliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Bei den im zu entscheidenden Fall verwendeten Bezeichnungen „Spezialist für Sozialrecht“ und „Spezialist für Insolvenzrecht“ handele es sich um eine Angabe, die geeignet sei, die angesprochenen Verkehrskreise über die Qualifikation des Beklagten, einen Rechtsbeistand, zu täuschen. Als „Spezialist“ dürfe sich nur bezeichnen, wer den damit verbundenen hohen Erwartungen des Verkehrs an die besondere Qualifikation des Werbenden gerecht werde.

Bei einem Anwalt bzw. einem Rechtsbeistand, der mit der Bezeichnung „Spezialist“ werbe, müssten demnach überdurchschnittliche theoretische Kenntnisse und erhebliche praktische Erfahrungen vorhanden sein, weil das rechtssuchende Publikum von einem „Spezialisten“ erwarte, dass er sich unter Ausschluss anderer Gebiete schwerpunktmäßig mit seinen Spezialgebieten befasse. Wer, wie der Beklagte, besondere Qualifikationen in einer Vielzahl von Bereichen für sich in Anspruch nehme, sei Generalist, nicht Spezialist. Die gewählte Bezeichnung sei damit irreführend. □

LG Köln, Urt. vom 26.11.2009 – Az. 31 O 607/09

## Dekra-Zertifizierung irreführend

Das Landgericht Köln hat erneut die Werbung der Dekra-Certification GmbH und des Deutschen Anwaltszentrum für eine „Dekra-Zertifizierung“ von Rechtsanwälten untersagt. Damit ist die Dekra Certification GmbH, eine Tochter der Stuttgarter Dekra AG, erneut mit dem Versuch gescheitert, ein Gütesiegel im Anwaltsmarkt zu etablieren. Bereits im Februar 2009 hatte die 33. Kammer des LG Köln entschieden (BRAK-Mitt. 2009, 91), dass die von der Dekra aufgestellten Prüfungsbedingungen für die Erlangung des Anwaltszertifikats „nach eigenem Gutdünken“ aufgestellt worden seien. Danach hatte die Dekra in der mündlichen

Verhandlung vor dem OLG Köln die verlangte einstweilige Verfügung unterschrieben (s. dazu Huff, BRAK-Mitt. 2009, 165).

Nach dem maßgeblichen Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten müsse die Werbung so verstanden werden, dass dem Anwalt das Zertifikat auf der Grundlage neutraler und allgemein anerkannter Prüfungsbedingungen unter Beteiligung der Anwaltschaft erteilt worden sei. Dies ist aber bei dem Dekra-Siegel objektiv nicht der Fall, meinte das LG Köln.



IHR PROFESSIONELLER PARTNER  
IN EINRICHTUNGSFRAGEN RUND UM DIE KANZLEI  
BÜRO - BESPRECHUNGSRAUM - EMPFANG - ARCHIV - MEDIENTECHNIK



DUODOMI OBJEKTEINRICHTUNGEN GMBH - KLEINREUTHER WEG 87 - 90408 NÜRNBERG - (0911) 47 77 69 00 - WWW.DUODOMI.COM

Die Dekra hatte daraufhin in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltszentrum, das im Auftrag der Freien Universität Berlin Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte durchführt, das Zertifizierungsprogramm und die Verleihungsvoraussetzungen überarbeitet und war damit erneut an die Öffentlichkeit gegangen. Konzeptionell sollen Anwälte nach dem überarbeiteten Modell nun in bestimmten Teilrechtsgebieten wie etwa dem Kündigungsschutz, dem Handelsrecht oder dem Marken- und Patentrecht ein Zertifikat erwerben können, wenn sie bestimmte theoretische und praktische Voraussetzungen (Einreichung anonymisierter Falllisten) erfüllen. Über deren Einhaltung soll ein Zertifizierungsausschuss wachen, der sich aus Jura-Professoren und Anwälten zusammensetzt.

Doch das LG Köln – diesmal die 31. Kammer – macht der Dekra erneut einen Strich durch die Rechnung. Es vertritt weiterhin die Auffassung, dass das Dekra-Zertifikat auch in der neuen Fassung irreführend ist und die Dekra damit weiterhin unerlaubt den irreführenden Wettbewerb von Anwälten fördert, die das Zertifikat verwenden.

Zwar verlangt die Dekra für die Verleihung des Zertifikats von interessierten Anwälten den anonymisierten Nachweis einer bestimmten Anzahl bearbeiteter Fälle während der letzten vier Jahre. Die Fallzahlen zu den einzelnen Rechtsgebieten bezeichnete das Landgericht Köln aber als „Milchmädchenrechnung“. Außerdem sei der Zertifizierungsausschuss fachlich nicht in der Lage, die praktischen Erfahrungen der Anwälte in allen angebotenen Rechtsgebieten zu beurteilen.

Besonders kritisch hat sich das LG Köln mit dem „Zertifizierungsausschuss“ auseinander gesetzt. Es fehle hierbei an

„neutralen, allgemein anerkannten Prüfungsbedingungen“, die vom Verbraucher erwartet werden. Denn erforderlich ist hier eine „breit angelegte Beteiligung der betroffenen Verkehrskreise, die allein eine allgemein anerkannte Auswahl von Prüfungsinhalten sicherstellen kann“, wie das Gericht wörtlich formuliert.

Das Urteil ist rechtskräftig, nachdem die Beklagte eine Abschlusserklärung abgegeben hat.

*mitgeteilt durch die RAK Köln)*

### LG Berlin, Beschl. v. 19.11.2009 – Az. 16 O 479/09

Auch das Landgericht Berlin hat der DEKRA Certification GmbH u.a. untersagt, das DEKRA-Logo im Zusammenhang mit dem Hinweis, von der DEKRA zertifizierter Anwalt in einem bestimmten Rechtsgebiet zu sein, zu vergeben und Werbeschreiben zu versenden, mit denen die Zertifizierung und auf deren Erlangung gerichtete Fortbildungsveranstaltungen beworben werden. Das LG Berlin sah in der Verwendung des Logos eine Irreführung der betroffenen rechtssuchenden Verkehrskreise nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG, weil diese davon ausgingen, dass die Zertifizierung aufgrund der Prüfung durch einen neutralen Dritten aufgrund eines staatlichen Verfahrens verliehen werde und daher einem staatlich vorgegebenen Standard entspreche.

Da die Beklagte die Abschlusserklärung abgegeben hat, ist auch diese Entscheidung rechtskräftig. □

## Beschlüsse der 3. u. 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

### Änderung der FAO

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der §§ 4, 5 und 15 FAO:

§ 4 Abs. 2 n. F.:

„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“

Für die Fortbildungsverpflichtung nach einem Fachanwaltslehrgang ist damit künftig dessen Beginn entscheidend. Beginnt der Lehrgang danach im Jahr 2010 und endet im Jahr 2011, so ist ab 2011 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten aus 2011 anzurechnen sind.

§ 5 Abs. 3 – neu eingefügt:

„(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.“

Mit der neuen Regelung kann der Dreijahres-Zeitraum, in dem die Fälle nach § 5 FAO nachzuweisen sind, in Här-

tefällen verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf maximal 36 Monate beschränkt. Sie kommt insbesondere in Fällen, bei denen aufgrund Mutterschutzes oder Elternzeit eine anwaltliche Tätigkeit nur eingeschränkt möglich war, in Betracht.

§ 15 n. F.:

„(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

Die Online-Fortbildung im Sinne des § 15 FAO ist auch zukünftig nur unter engen Voraussetzungen anerkenungsfähig. Die Veranstaltung muss die Möglichkeit des aktiven Austausches zwischen Referenten und Teilnehmern sowie den Teilnehmern untereinander während der Dauer der Veranstaltung sicherstellen und

es muss der zuverlässige Nachweis der durchgängigen Teilnahme sicher erbracht werden können.

Neu ist auch, dass die zehn Fortbildungsstunden je Fachgebiet erbracht werden, d. h. bei zwei geführten Fachanwaltsbezeichnungen müssen mindestens 20 Fortbildungsstunden (davon 10 pro Fachgebiet) nachgewiesen werden.

Nach wie vor gilt aber, dass der Nachweis bis zum Jahresende unaufgefordert bei der Rechtsanwaltskammer zu erbringen ist.

In den BRAK-Mitteilungen 6/2009, Seite 279 ff., sind die aktuellen Änderungen der Fachanwaltsordnung bekannt gemacht worden. Sie werden zum 01.03.2010 in Kraft treten.

### Änderungen § 10 BRAO

In seiner 4. Sitzung am 6./7.11.2009 hat die 4. Satzungsversammlung zudem eine Änderung des § 10 Abs. 3 BRAO beschlossen. Danach soll der Rechtsanwalt verpflichtet sein, auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so soll für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben sein.

Die Beschlüsse der letzten Sitzung liegen noch dem Ministerium zur Genehmigung vor. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten sie mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.





## Machen Sie Ihre Kanzlei fit für 2010

**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

Rüsten Sie auf: **ra-micro 7** für Windows 7!

Spitzenleistung Ihres Personals durch Schulung.  
Sprechen Sie zuerst mit uns, den Profis für Kanzlei-IT!

RA-MICRO, der Marktführer für professionelle Kanzleisoftware.

K2L: Software, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Netzwerke, Telefonie für die Kanzlei.



**K2L** NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION

SCHILLERPLATZ 10 • 90409 NÜRNBERG

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

## Pflichtverteidigerliste

Zum 01.01.2010 tritt § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in Kraft. Danach ist künftig ein notwendiger Verteidiger ab dem ersten Tag beizuordnen, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Ausgenommen von der Bestellungspflicht sind lediglich die Hauptverhandlungshaft und die Sicherungshaft.

Die Gesetzesänderung macht es erforderlich, dass Rechtsanwälte,

die bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, gegebenenfalls auch am Wochenende oder abends erreichbar sind.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg richtet in ihrer Anwaltssuche die Rubrik „Pflichtverteidigungen“ ein, um die Auswahl für die Betroffenen – ggf. selektiert nach Orten – zu erleichtern. Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, die sich als Pflichtverteidiger zur Verfügung stellen, über entsprechende Erfahrungen verfügen

(§ 7 Abs. 1 BORA) und deshalb in die Liste aufgenommen werden wollen, sich bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg per Telefax oder Email zu melden.

Sofern eine Mobilfunknummer für die ständige Erreichbarkeit mit angegeben werden soll, bitten wir um Mitteilung und Genehmigung der Veröffentlichung.



# Gesprächsrunde Rechtsanwaltschaft und Justiz

AM 08.12.2009 FAND DER TRADITION FOLGEND DIE GESPRÄCHSRUNDE ZWISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT UND JUSTIZ STATT, ZU DER DER PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS NÜRNBERG, DR. STEFAN FRANKE, EINGELADEN HATTE. IM RAHMEN DES GESPRÄCHES WURDEN WIEDER VON SEITEN DER ANWALTSCHAFT UND VON SEITEN DER JUSTIZ PROBLEME UND PROBLEMCHEN IN DER ZUSAMMENARBEIT ANGESPROCHEN UND VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN ERÖRTERT.

## Anwaltsparkplatz

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Memorium Nürnberger Prozesse“ soll auch der Platz vor dem Ostbau seine ursprüngliche Gestalt wieder erhalten. Dadurch werden langfristig Parkflächen entfallen. Die ursprünglichen Parkplätze für Rechtsanwälte hinter dem Ostbau bleiben bis auf weiteres durch die Bauarbeiten blockiert.

Die von der RAK Nürnberg angemieteten Parkplätze auf dem Quellgelände stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

## Sitzungsaushang

Seit Einführung der Software forumSTAR bei der Justiz wurden auf den Sitzungsaushängen nur noch Parteien und Richter, aber nicht mehr die Prozessbevollmächtigten benannt. Hier soll Abhilfe geschaffen werden.

## Assessoren als Verfahrensbevollmächtigte

Im Parteiprozess sind Assessoren nur dann vertretungsbefugt, wenn kein Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit besteht (§ 79 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Rechtsreferendare dürfen nur noch im Rahmen ihrer Stations-tätigkeit (§ 157 ZPO) oder als amtlich bestellte Vertreter (§ 53 Abs. 3 BRAO) auftreten. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat das Gericht die nicht

vertretungsbefugte Person zurückzuweisen (§ 79 Abs. 3 S. 1 ZPO).

Diese Regelung wurde in der Vergangenheit oft nicht berücksichtigt. Die Gerichte sollen deshalb auf die geänderte Rechtslage aufmerksam gemacht werden.

## Beratungshilfe

Bereits im Rahmen der Gesprächsrunde im Jahr 2005 wurde die Vergabe von Beratungshilfescheinen thematisiert. Nachdem uns von mehreren Kolleginnen und Kollegen erneut berichtet wurde, dass die Vergabepaxis sehr zurückhaltend sei, wurde dieser Punkt wieder angesprochen.

Der Präsident des AG Nürnberg erklärte, dass es in Nürnberg mittlerweile die effiziente und mit akzeptablen Wartezeiten arbeitende städtische Schuldnerberatungsstelle ISKA gebe, an die Rechtsratsuchende zum Teil verwiesen würden. Gleichwohl wurde seitens der Justiz zugesagt, auf das Anliegen der Anwaltschaft erneut aufmerksam zu machen.

## Entscheidungsabschriften gem. Nr. 9000 Abs. 2 KV-GKG

RA Doll als Vorsitzender des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins führte an, dass bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen mitunter nur eine einzige Abschrift ohne die im Gesetz vorgesehenen

zusätzlichen Abschriften für die Partei übersandt würde. Seitens der Justiz wurde dies auf das Programm forumSTAR zurückgeführt. Die IT-Stelle habe jedoch eine zeitnahe Programmergänzung zugesagt.

## Neujahrsempfang

PräsOLG Dr. Franke hat bekannt gegeben, dass im Jahr 2010 kein Neujahrsempfang stattfinden werde. Für die Zukunft hat sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg mit Nachdruck dafür ausgesprochen, die Tradition gemeinschaftlicher Jahresempfangen beizubehalten, weil sich die Veranstaltung als verbindendes Element zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz erwiesen habe. Dem stimmte RA Doll im Namen des Anwaltsvereins zu.

## Informationen und Bitten der Justiz

1. Infolge des Inkrafttretens des FamFG wurde die Zuständigkeit des OLG in Beschwerdesachen insbesondere in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (u. a. Nachlass-, Grundbuch-, Personenstands- und Registersachen) erweitert.
2. Das im Jahr 2008 zunächst für Zivilsachen eingeführte Turnussystem wurde im Jahr 2009 auf Familien- und Strafsachen erweitert. Alle drei Bereiche haben eigenständige und unterschiedlich gestaltete Turnussysteme.

3. Damit in Rechtsmittelverfahren gleich der zuständigen Senat zugeordnet werden kann, sollte bei Einlegung der Berufung – auch wenn dies per Fax erfolgt – eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigelegt werden (§ 519 Abs. 3 ZPO). Entsprechend soll bitte bei Beschwerden verfahren werden.
4. Bei Anwaltsschriftsätzen soll im Rubrum die Reihenfolge Kläger ./ Beklagter bitte auch in der Rechtsmittelinstanz beibehalten werden, unabhängig davon, von wem das Rechtsmittel eingelegt wurde. Gerade weil die Umkehr der erstinstanzlichen Reihenfolge die Ausnahme sei, erhöhe eine Umkehrung des Rubrums in der Masse des täglichen Schriftverkehrs die Gefahr von Verwechslungen.
5. Schriftsätze, die erst kurz vor einem Gerichtstermin (insbesondere per Telefax) eingehen, sollen nach Möglichkeit der Gegenseite direkt übermittelt werden und dies auf dem Exemplar für das Gericht vermerkt werden.
6. Sofern sich im laufenden Verfahren die Mandantenanschrift ändert, soll dies bitte auch dem Gericht frühzeitig mitgeteilt werden, damit persönliche Ladungen etc. zugestellt werden können.
7. Die Generalstaatsanwaltschaft bittet um Verständnis, dass telefonische Anfragen nach Aktenzeichen und Verfahrensbeteiligten aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden können. Akteneinsichtsgesuche sollen bitte schriftlich – gerne auch per Telefax – unter Beifügung der Vollmacht – sofern diese noch nicht vorliegt – gestellt werden.

□pp

## Art. 6 ff. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG L 376/36) Einheitlicher Ansprechpartner

Dienstleister aus dem EU-Ausland und gleichgestellten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) können im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.

Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) ist es, Grundinformationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung zu stellen, z. B. zu:

- Anforderungen, Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
- Kontaktdaten der zuständigen Behörden
- im Streitfall allgemein verfügbare Rechtsbehelfe
- unterstützende Verbände und Organisationen.

Der Dienstleister kann die Verfahren und Formalitäten im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Hierzu zählen Erklärungen, Anmeldungen und die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken.

Mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz), das am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, wurde auch in Bayern die Richtlinie umgesetzt. Die Aufgaben des EA wurde den Kammern der gewerblichen und freien Berufe zugewiesen, soweit die Dienstleistungsrichtlinie auf diese Berufe Anwendung findet. Außerdem wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet, selbst die Aufgaben des EA zu übernehmen, indem sie eine entsprechende Erklärung

bis 30.06.2010 abgeben. Wird von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht, hat der Dienstleistungserbringer die Wahl, wessen Hilfe er in Anspruch nehmen will.

Einzelheiten werden noch in einer Verordnung zu regeln sein (Art. 5 BayEAG), die bislang noch nicht erlassen worden ist.

Die von der Dienstleistungsrichtlinie geforderten Informationen über Verfahren und Formalitäten werden zentral in elektronischer Form über das Dienstleistungsportal im Rahmen des Bayerischen Behördenwegweisers zur Verfügung gestellt ([www.eap.bayern.de](http://www.eap.bayern.de)).

Das Bayerische EA-Gesetz wird nach einer zweijährigen Erprobungszeit mit Ablauf des 31.07.2012 außer Kraft treten.

□

*Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, beschäftigt sich mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.*



### Anwaltschaft im Wandel

# Vom Prozessbevollmächtigten zum Konfliktmanager

SCHON WIEDER EIN SCHRIFTSATZ VON DER GEGENSEITE! LESEN, NACHVOLLZIEHEN, KOMMENTAR NACHSCHLAGEN, ZITIERTES URTEIL BESCHAFFEN, DEM MANDANTEN ERLÄUTERN, ERGÄNZENDE INFORMATIONEN EINHOLEN, ERWIDERN. UND DANN: RICHTER KOMMT ZUR STAATSANWALTSCHAFT, TERMIN WIRD ABGESETZT; NEUER TERMIN IN VIER MONATEN; NEUE RECHTLICHE HINWEISE; VERLEGUNGSANTRAG. DER MANDANT TOBT ...

Geht es nicht auch anders?

Doch, es geht. Und alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, dass das ritualisierte, schwerfällige und oft enttäuschend endende Verfahren vor dem Zivilgericht bald zu dem wird, was es seiner Zweckbestimmung nach auch sein sollte: zum letzten Mittel für Fälle, in denen ohne Mobilisierung der staatlichen Hoheitsgewalt ein berechtigter Anspruch nicht durchgesetzt werden könnte oder in denen eine unklare Rechtslage durch Richterspruch geklärt werden soll.

Ermöglicht wird dies durch die sich gegenwärtig weltweit durchsetzenden Formen der Alternativen Konfliktlösung, die den am objektiven Recht orientierten, in einem formalisierten Prozess zustande kommenden Hoheitsakt des Richters ersetzen durch die selbstbestimmte, an den subjektiven Interessen und Wertungen orientierte einvernehmliche Konfliktlösung.

Dieser in anderen Ländern schon längst vollzogene Wandel steht auch bei uns unmittelbar bevor, wie folgende Indikatoren zeigen:

- Der Gesetzgeber arbeitet, angestoßen durch eine EU-Richtlinie, an einem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- welches im nächsten Jahr in Kraft treten wird.
- Die Justiz experimentiert mit gerichtlicher Mediation.
- und, und, und ...
- Viele Landesjustizministerien (auch das Bayerische) haben Gremien ins Leben gerufen, die in einer konzentrierten Aktion von Wirtschaftsverbänden, Anwaltschaft und Justiz die Alternativen zur Ziviljustiz ausbauen sollen.
- Und die Anwaltschaft? Auch für sie bietet die aktuelle Entwicklung ausgezeichnete Perspektiven. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nun einmal die berufenen Dienstleister bei der Durchsetzung des Rechts – auch in ihren außergerichtlichen Formen. Das Bild vom Anwalt als Kämpfer vor den Schranken des Gerichts ist nicht mehr zeitgemäß. Die Rechtsuchenden legen keinen Wert darauf, von ihrem Anwalt nach jahrelangem, zermürendem Prozessieren ein juristisch ausgefeiltes Urteil serviert zu bekommen, sondern sie wollen schnelle, zukunftsorientierte und ökonomische Erledigungen ihres Rechtsstreits sehen. Der Privatmann versteht nicht, warum er für einen frustrierenden 50:50-Vergleich soviel Zeit, Lebensqualität und Zwischenmenschlichkeit opfern musste, und der Wirtschaftsunternehmer rechnet aus, dass die mittelbaren Kosten der Prozessführung den Ertrag bei Weitem übersteigen.
- Es gibt kaum noch eine Organisation (bis hin zur Bundesrechtsanwaltskammer!) die ihren Mitgliedern nicht eine Stelle zur einvernehmlichen Lösung von Rechtsstreitigkeiten böte.
- Um den gewandelten Ansprüchen einer nicht mehr den Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts verhafteten Klientel entsprechen zu können, müssen Anwältinnen und Anwälte von heute und morgen daher die Grund-
- Die Wirtschaft verlangt immer nachdrücklicher nach einem effizienten Konfliktmanagement und erwartet von ihren Rechtsvertretern, dass sie die Methoden der alternativen Konfliktlösung beherrschen.
- Der sich neu entwickelnde Markt innovativer Konfliktlösungsformen zieht zunehmend Interessenten an: Mediatoren, Coaches, Konfliktmanager, Clearingstellen, lösungsorientierte Sachverständige, Adjudikatoren und viele andere mehr.
- Die Rechtsschutzversicherer finanzieren neuerdings auch außergerichtliche Streitbeilegung und betätigen sich als Konfliktlotsen.



sätze des erfolgreichen Verhandeln und die innovativen Methoden der außergerichtlichen Konfliktlösung beherrschen – auch in ihrem eigenen Interesse. Denn effizientes Konfliktmanagement schafft zufriedene Mandanten und Reputation – und ist zudem auch kanzeleconomisch wesentlich vorteilhafter: Keine Schriftsatzschlachten, keine nervenden Beweisaufnahmen, keine Abhängigkeit von richterlicher Prozessleitung und Zeitplanung, dafür eine Vergütung, die in angemessenem Verhältnis zum Aufwand steht.

Das Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Erlanger Universität setzt bei diesem Zukunftsthema für die Anwaltschaft einen Schwerpunkt und bietet allen Anwältinnen und Anwälten an, sich hierüber zu informieren und für die neuen Aufgaben zu qualifizieren.

Hinweise zu Veranstaltungen, die zu diesem Thema in nächster Zeit geplant sind, finden Sie unten sowie auf S. 30 und 32.



## Lastschriftinzugsverfahren für Gerichtskosten

Am 01.01.2010 ist die Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Danach sind Zahlungen an Justizbehörden grundsätzlich – abgesehen von einigen Ausnahmen – unbar zu leisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZahlVJuFin können Zahlungen auch durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vorgenommen werden, die jeweils – in der Regel zweckmäßigerweise im verfahrenseröffnenden Schriftsatz – für das konkret betroffene Verfahren zu erteilen ist.

Das Lastschriftverfahren dient der Beschleunigung der kostenrechtlichen Abwicklung, weil hierbei die für die Zahlungseingänge erforderlichen Verfahrensdaten unmittelbar an die Landesjustizkasse Bamberg übermittelt werden.



## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Prof. Dr. Wolfgang Klatt,  
Dinkelsbühl  
15.11.2009  
69 Jahre

Karl-Josef Kinkele-Eisgruber,  
Lauf  
20.11.2009  
62 Jahre

Dr. Karl Apfelbacher,  
Weiden  
06.12.2009  
90 Jahre

## Veranstungshinweis des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis


# Alternative Konfliktlösung – Neue Perspektiven für Anwaltschaft und Wirtschaft

Am 24. Juli 2010 findet eine Tagung zum Thema „Alternative Konfliktlösung – Neue Perspektiven für Anwaltschaft und Wirtschaft“ in Erlangen statt.

Dort werden Spitzenvertreter der Wirtschaft, der Ministerien, der Anwaltschaft, der Rechtswissenschaft und

der Konflikttheorie aus ihren jeweiligen Blickwinkeln aufzeigen, wohin sich unsere Zivilrechtspflege entwickelt und wie sich die Anwaltschaft darauf einstellen sollte. Die u.a. vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag unterstützte Großveranstaltung verspricht durch die Zusammenführung von Anwaltschaft und Wirtschaft be-

sonders wertvolle Erkenntnisse und Effekte.

Ausführliche Informationen zu der – überregional ausgerichteten – Tagung vom 24. Juli werden rechtzeitig in den Kammermitteilungen angekündigt. Es empfiehlt sich aber, den Termin bereits vorzumerken. 



# Datensicherheit für Anwaltskanzleien

NACH DEM ERSCHEINEN DER NOVELLE DES BDSG UND DEREN BESCHLUSS ALS GESETZ IST DER DATENSCHUTZ IN ALLER MUNDE. ES HERRSCHEN JEDOCH UNTERSCHIEDLICHE MEINUNGEN, OB WANN UND FÜR WELCHE DATEN EINE KANZLEI EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN BESTELLEN MUSS. SICHERLICH HABEN GERADE IM BEREICH DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT DIE BRAO, BORA UND DAS StGB VORRANG GEGENÜBER DEM BDSG, ABER WAS KÖNNEN / MÜSSEN JURISTEN IM BEREICH DATENSICHERHEIT UNTERNEHMEN, UM SCHON JETZT DEN GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN ZU ENTSPRECHEN?

Diese Frage ist je nach Kanzlei unterschiedlich zu beantworten. Jedoch gibt es einige grundlegende Dinge, die generell zu beachten und leicht umzusetzen sind.

## Was ist Datensicherheit?

Laut dem Leitfaden Informationssicherheit vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, ist Datensicherheit „... der Schutz von Daten hinsichtlich gegebener Anforderungen an Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität.“ Quelle: www.bsi.bund.de

Vertrauliche Daten müssen vor unbefugter Preisgabe geschützt werden. Verfügbarkeit sichert einen reibungslosen Kanzleiablauf. Integrität die Vollständigkeit und Unveränderlichkeit Ihrer Daten.

## Wie können Sie Datensicherheit schaffen?

### Vertraulichkeit

Der Angriff von Extern wird hier immer an erster Stelle der Gefahren genannt, auch wenn Studien zeigen, dass er nicht am häufigsten auftritt. Wer kennt nicht Geschichten von Hackern und Epidemien von Computerviren. Hier kann einfach Abhilfe geschaffen werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Firewalls, Virens Scanner und ähnlichem.

Ca. 80% (laut KPMG Studie) aller Angriffe auf ein EDV-System und deren

Daten kommen jedoch von Innen. Dieses Problem wird sehr oft unterschätzt. Der unzufriedene Mitarbeiter oder die Putzfrau sind eine nicht unerhebliche Gefahr!

Wie können Sie sich hier schützen? Verfahren Sie nach dem „Need-to-Know“ Prinzip.

Jeder Benutzer sollte nur auf die Datenbestände und Programme zugreifen dürfen, die er für seine tägliche Arbeit benötigt.

Analysieren Sie hierzu Ihre Daten und Systeme bevor Sie die notwendigen Rechte vergeben und fixieren Sie die Ergebnisse schriftlich. Vergleichen Sie diese mit der aktuellen Dokumentation Ihrer EDV-Anlage. Sollte das nicht möglich sein, rate ich zur Erstellung einer umfassenden Aufzeichnung Ihrer EDV-Landschaft.

Zur Umsetzung der Rechtevergabe kommen normalerweise Passwörter und Zugriffsrechte in den einzelnen Programmen und dem Betriebssystem zum Einsatz. Ein Zusammenfassen von Benutzern in Gruppen mit entsprechenden Rechten kann ebenfalls sehr sinnvoll sein.

Das Thema E-Mail wird immer wichtiger für die Korrespondenz mit der Mandantschaft. Hier sollten wichtige Dokumente nur verschlüsselt und mit einem Passwort versendet werden. Dies können Sie sogar mit kostenfreien Programmen!

Wichtig beim Thema Vertraulichkeit sind Notebooks und andere externe Datenträger. Diese erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit, stellen aber auch einen großen Risikofaktor im Falle des Verlusts, Diebstahls oder ähnlichem dar. Verschlüsseln Sie deshalb immer Kanzleidaten auf diesen Geräten, denn nur so kann ein unerlaubter Zugriff auf diese Daten ausgeschlossen werden. Überlegen Sie auch, ob der Zugriff auf USB-Sticks und andere externe, tragbare Medien nicht deaktiviert werden kann. So verhindern Sie am effektivsten den Diebstahl von sensiblen Daten.

Der wichtigste Punkt wird jedoch oft vergessen: die Einbindung der Datensicherheit in die Ablauforganisation und konkrete Verhaltensanweisungen.

Regelungen und Schulungen zu den Themen: Virenschutz inkl. Updates, Umgang mit Internet und E-Mail und Betriebssystem-Updates sind absolut notwendig um sich vor externen Angriffen zu schützen.

Nur ein geschulter und gut informierter Mitarbeiter kann Gefahren erkennen und sich entsprechend verhalten.

### Verfügbarkeit

Die größte Gefahr ist der Datenverlust! Hier hilft nur eine tägliche Datensicherung aller wichtigen Daten. Zur Prüfung der Datensicherung darf jedoch nicht nur das entsprechende Protokoll herangezogen werden. Versuchen Sie in einem festgelegten In-

tervall die Rücksicherung Ihrer Daten, hier kommt es leider immer wieder zu Problemen.

Legen Sie schriftlich fest, wer die Verantwortung für das Wechseln der Medien und die Kontrolle der Sicherungsprotokolle hat. Nehmen Sie ein Medium mit nach Hause bzw. verwahren Sie dieses sicher. So können die Daten zum Beispiel auch nach einem Brand, Einbruch oder ähnlichem wiederhergestellt werden.

Wie bereits bei der Vertraulichkeit erwähnt, sollten Sie im Besitz einer Dokumentation Ihrer EDV-Landschaft sein. So kann bei einem eventuellen Wechsel des IT-Dienstleisters oder nach einem Einbruch ein schnelles und reibungsloses Weiterarbeiten gewährleistet werden. Dokumentiert werden sollten unter anderem Passwörter, Benutzernamen, IP-Adressen, Serverfreigaben und Netzlaufwerke etc.

Zum Thema Verfügbarkeit muss auch die Wartung genannt werden. Wie bei Ihrem Auto sollten Sie auch Ihren PC und Server regelmäßig warten. Hier ist zum Beispiel das Installieren von aktuellen Updates, aber auch die Reinigung der Lüfter durchzuführen.

Schützen Sie sich vor Einbrechern, unbefugten Zugang und Elementarschäden. Falls Sie einen Datenschränk bzw. Serverschränk haben, sollten Sie diesen verschlossen halten. Gleiches gilt für einen EDV-Raum. Oftmals wird es Einbrechern zu leicht gemacht diese wichtigen Geräte zu entwenden bzw. zu beschädigen. Nach Möglichkeit sollten Server nicht auf dem Boden stehen und Sicherungsmedien verschlossen vor Feuer geschützt werden.

### Integrität

Zum Thema Integrität von Daten gehören alle Punkte der Vertraulichkeit und Verfügbarkeit. Durch diese Maßnahmen werden die Grundlagen für

eine Datenintegrität geschaffen. Wenn es jedoch um die Unveränderlichkeit von Informationen geht, kommen nur die Signierung der Daten mittels (qualifizierter) digitaler Signatur oder die Speicherung in speziellen Systemen

### Jahressteuererklärungen 2009

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (BayStMF) hat mitgeteilt, dass die Jahressteuererklärungen 2009, wie in den vergangenen Jahren, steuerlich beratenen Steuerpflichtigen – ausgenommen sind Genossenschaften – von den Finanzämtern in Bayern nicht zugesandt werden.

Die erforderlichen Vordrucke werden stattdessen den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Sie sind bei dem Finanzamt zu bestellen, das für den Berufsangehörigen zuständig ist bzw. bei der zuständigen Außenstelle. Für die im Bereich der Finanzämter Nürnberg und Fürth ansässigen Berufsangehörigen ist das Finanzamt Nürnberg Süd, Sandstr. 20, 90443 Nürnberg zuständig.

Bitte beachten:

Das BayStMF bittet auch in diesem Jahr darum, für die Übergangszeit auf den Einkommenssteuererklärungen sowohl die Steuernummer als auch die Identifikationsnummer anzugeben, um die Zuordnung zu erleichtern. Dies wirke sich auch positiv auf die Bearbeitungszeit aus. □

in Frage. Als Beispiele sind hier Dokumenten Management Systeme (DMS) für Dokumente oder Fibu Programme zu nennen. Oftmals sind solche Programme Bestandteile einer Anwaltssoftware. Hier ist jedoch Vorsicht geboten! Nicht alle Produkte halten was sie versprechen und entsprechen zum Beispiel den GDPdU bzw. den Anforderungen der Revisionssicherheit. Zum reinen elektronischen Speichern von Rechnungen und Akten ist dieses jedoch zwingend notwendig. Achten Sie also bei der Auswahl von neuen Produkten darauf, ob diese Mechanismen zum Schutz der Integrität unterstützen bzw. beinhalten.

### Fazit

Datensicherheit für Kanzleien muss nicht zwangsläufig teuer sein! Gesunder Menschenverstand und eine tiefgehende Analyse Ihrer EDV-Landschaft sind die Grundlage für ein gutes Sicherheitskonzept. Die Umsetzung dieses kann oft mit bereits vorhandenen Produkten wie z.B. dem Betriebssystem erfolgen und sollte den Nutzer nicht zu sehr in seinem täglichen Arbeiten behindern.

Besonders wichtig ist die Einbindung der Datensicherheit in die Prozesse der Ablauforganisation, konkrete Verhaltensanweisungen und der Schulung aller Mitarbeiter.

Datensicherheit kann man nicht installieren oder kaufen, sie ist ein fortwährender Prozess und braucht immer eine gute Planung, Schulung, Kontrolle und Pflege. □

*Autor: Ingo Keller,  
Ingo Keller GmbH*

# Sommerabschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2010/II

Die Abschlussprüfung 2010/II der Rechtsanwaltsfachangestellten, die die Berufsschulen in Nürnberg, Erlangen, Regensburg und Weiden besuchen, findet statt am

**Dienstag, den 22.06.2010 und am Mittwoch, den 23.06.2010.**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **21.05.2010**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das **Formblatt**, das die Auszubildenden **über ihre Berufsschulen** erhalten. Die Unterlagen stehen Ihnen auch **als Download auf unserer Internetseite** unter [www.rak.nbg.de](http://www.rak.nbg.de) unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i.H.v. 125,00 Euro zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Auszubildenden werden hierüber gesondert unterrichtet.

## Crash-Kurs

DIE CRASH-KURSE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG FINDEN IN DIESEM JAHR AM 21. UND 22.05.2010 IN NÜRNBERG SOWIE AM 17.05.2010 IN REGENSBURG STATT.

Referenten sind wie im Vorjahr Martina Hylla (Gepr. Rechtsfachwirtin), Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) sowie für das Fach Recht RA Rössler.

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche RVG, Zwangsvollstreckung, Recht, Rechnungswesen und ZPO vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig über die Berufsschulen.





250 – 1.900 M<sup>2</sup> KANZLEIFLÄCHEN

Nürnberger Toplage. Provisionsfrei für den Mieter.

Jetzt informieren: Küspert & Küspert Immobilien • Tel.: 0911.51 90 600 • [www.bueros-am-schoppershof.de](http://www.bueros-am-schoppershof.de)

## Leserbrief

# Satzungsänderung zur Anhebung des Renteneintrittsalters, des frühestmöglichen Erstbezuges mit 62 Jahren und der abermaligen Anpassung der Verrentungssätze

In einem Rundschreiben vom Ende November 2009 informiert die Bayerische Versorgungskammer ihre Mitglieder über umfassende Anpassungen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aufgrund der allgemeinen Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67. Zeitgleich werden neue Verrentungssätze bekannt gegeben. Dies sind nach steigendem Lebensalter gestaffelte sinkende Prozentzahlen, die bewirken, dass Einzahlungen im 30. Lebensjahr zu einer höheren jährlichen Rentensteigerung führen als gleich hohe Einzahlungen eines älteren Kollegen im gleichen Kalenderjahr.

Das Versorgungswerk hat sich damit per Satzung für eine eigenkapitalgebildete Rücklage entschieden, bei der dem Verrentungssatz entscheidende Bedeutung zukommt. Diese Sätze waren bereits in den letzten 15 Jahren in 2 Schritten erheblich gesenkt worden. Mit der nunmehrigen Satzungsänderung aber ist eine Abwertung von 30 % verbunden. Wenn also 1992 bei einem 30-jährigen die Zahlung eines Jahresbetrages von jetzt umgerechnet 10.000.- Euro eine monatliche Steigerung der Anwartschaften von etwa 180.- Euro bewirkte, muss 2010 ein 30-jähriger für die gleiche Steigerung gut 21.000.- Euro aufwenden. Nicht ganz so dramatisch setzt sich der Abwertungsfaktor bei Älteren fort. So müssen heute ca. 50-jährige im Vergleich zu 1992 Abschläge von ca. 40 % hinnehmen.

Eine Gegenüberstellung mit dem gängigen System zeigt, dass die neuen Verrentungssätze die vielgescholtene gesetzliche Rentenversicherung spätestens dann unterbieten, wenn das Zwangsmitglied das 55. Lebensjahr hinter sich gelassen hat.



Während der gesetzlich Versicherte im Jahr 2009 den Beitragshöchstsatz von jährlich 13.000.-Euro aufzuwenden hat, um eine Steigerung von 2,00 Punkten oder ca 58.- Euro monatlich zu bewirken, erzielt der 60-jährige Rechtsanwalt lediglich eine Steigerung von 56,33 Euro.

Dieses Ergebnis fällt bei im übrigen gleichbleibenden Parametern auf weniger als 50,00 Euro bei einer Einzahlung durch einen 66-jährigen. Dabei sinken die Verrentungssätze derart drastisch, dass die durchschnittliche Lebenserwartung eines Versorgungsempfängers 87 Jahre betragen müsste, um seine letzte Einzahlung – wohlgernekt unverzinst – komplett zurückzuerhalten.

Ein weiteres Paradoxon stellt die Bewertung der Abschläge dar, wenn der Versorgungsberechtigte ein Jahr vor Erreichen des Renteneintrittsalters in Ruhestand gehen möchte. Grundsätzlich ist verständlich, dass hier Abzüge an der Tagesordnung sind. Aber warum sind diese erheblich höher, wenn ein 67-jähriger ein Jahr früher in Rente gehen möchte als ein 64-jähriger?

Ich vermute, dass in der Vergangenheit fehlerhaft für die Einsteigergeneration der jetzt über 55-jährigen viel zu hohe Verrentungssätze zum Ansatz gebracht worden sind, wobei die Folgen jetzt von der mittleren und vor allem der jüngeren Beitragsgeneration ausgebügelt werden müssen.

Die ständigen Reparaturen und Korrekturen am Verrentungssystem sowie der Ansatz, den vorgezogenen Ruhestand mit deutlich höheren Abschlägen zu bewerten als die Einzahlungen, verstärken die aufgezeigten strukturellen Bedenken. Denn auch hier werden diejenigen am deutlichsten betroffen, denen man kurzfristig das Eintrittsalter erhöht hat. Wollen die jüngeren Mitglieder später einmal ein Jahr vor der Ruhestandsgrenze ihre Maustaste weglegen, werden sie mit erheblich höheren Abzügen belegt als die Einsteiger bei ebenfalls einem Jahr vorgezogenem Ruhestand und das noch in einem höheren Lebensalter.

Mit diesen Überlegungen und einem entsprechenden Widerspruch habe ich als Vertreter der mittleren Anwaltsgeneration das Versorgungswerk konfrontiert. Wahrscheinlich wird man mir dies mit dem sinkenden Zinssatz begründen, wie er seit Mitte der 90 Jahre festzustellen ist. Er rechtfertigt die schwankenden Bewertungen aber nicht. Vielmehr müssen sich die Macher fragen lassen, ob es noch mit Gerechtigkeit zu vereinbaren ist, wenn die Neubewertung der Verrentungssätze innerhalb einer halben Generation zu einer Verdoppelung des Aufwandes führt, unabhängig von der späteren Bezugsberechtigung und einer im Gegensatz zu den Gründungsjahren seit mehreren Jahren zu beobachtenden Wegfall der Dynamisierung.

Auch auf den Grundsatz der Unverfallbarkeit der Anwartschaft können sich die Begünstigten dann nicht berufen, wenn sich die Anfangsbewertungen der Gründungsjahrgänge in den Jahren 1985-1998 objektiv als deutlich überhöht erweisen.

Die Anwaltsversorgung sollte daher transparenter werden, ohne dem Mitglied für Dezember 2009 mit einem gänzlich systemwidrigen Bonus Zusatzzahlungen schmackhaft zu machen.

Damit verliert das Versorgungswerk an Glaubwürdigkeit, zumal aufgrund der Zwangsmitgliedschaft keine Alternative besteht.

Harald Büttner  
Rechtsanwalt



# BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER

Bayerische Rechtsanwalts- und  
Steuerberaterversorgung

## Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

BRAStV, Postfach 81 01 23, 81901 München

Herrn Rechtsanwalt  
Harald Büttner  
Nürnberger Straße 11 a  
90574 Roßtal

**Postanschrift:** Postfach 81 01 23, 81901 München

Hausanschrift: Arabellastraße 31, 81925 München  
U-Bahn: U4 Richard-Strauss-Straße

Telefondurchwahl: (089) 9235 - 8334  
Telefonvermittlung: (089) 9235 - 6  
Telefax: (089) 9235 - 7040

E-Mail: [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de)  
Internet: [www.versorgungskammer.de/brastv](http://www.versorgungskammer.de/brastv)

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

VRV/200

Ihr Zeichen

München,

20. Januar 2010

### Leserbrief

Sehr geehrter Herr Kollege Büttner,

in Ihrem Leserbrief vom 18.12.2009 bemängeln Sie die im Rundschreiben 2009/2010 des Versorgungswerks vorgestellte neue Verrentungstabelle die für Beitragszahlungen ab 2010 gilt.

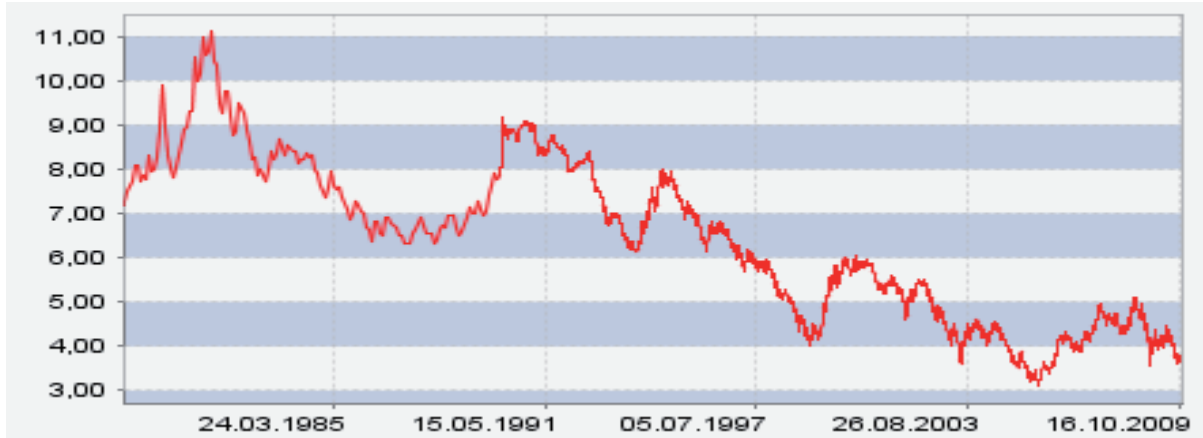
Um Ihrer Kritik zu begegnen, müssen wir zunächst einmal einige Grundlagen des Versorgungswerks hervorheben:

- Das Versorgungswerk operiert auf Kapitaldeckungsbasis; nach dem Wunsch der Berufsträger soll dieses System auch beibehalten werden solange dies irgend möglich ist.
- Das Versorgungswerk erhält keinerlei Zuschüsse oder Subventionen von Bund oder Land. Auch das war und ist gewollt, unabhängig von der Frage ob es dazu überhaupt eine Alternative gäbe.
- Vergleiche zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sowohl wegen des andersartigen Finanzierungsverfahrens (Umlageverfahren/Generationenvertrag) als auch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Staatszuschüsse und Garantien (zuletzt „Rentengarantie“) nicht sinnvoll. Es gibt auch keinen Rechtssatz, der besagt, das Versorgungswerk müsse in allen Facetten besser sein, als die gesetzliche Rentenversicherung.

In der Verrentungstabelle des Versorgungswerks sind zunächst die verschiedenen Leistungskomponenten zu berücksichtigen (Risikoprämie für die Berufsunfähigkeitsabsicherung) und die Hinterbliebenenversorgung sowie die Altersversorgung. Insbesondere bei Laufzeitbetrachtungen wird die eingeschlossene Hinterbliebenenversorgung meist nicht ausreichend berücksichtigt. Ferner sind die in den jeweiligen (periodisch erscheinenden) berufsständischen Richttafeln (Sterbetafeln) ausgewiesenen biometrischen und sonstigen statistischen Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt, insbesondere also die Lebenserwartung. Schließlich wird mit dem sogenannten Rechnungszins kalkuliert, das ist jeweils der als ziemlich sicher erzielbar anzunehmende Zinsertrag aus den Beiträgen. Mit der Zinseszinsrechnung in Höhe des Rechnungszinses erfolgt somit eine Vorwegverteilung von Erträgen über die Verrentungssätze. Aus dieser Zinseszinsrechnung wird ohne Weiteres deutlich, dass die Anlagedauer der Beiträge im Versorgungswerk maßgeblich ist, deshalb sinken die Verrentungssätze degressiv jährlich ab, weil eben später entrichtete Beiträge jeweils für einen weniger langen Zeitraum Zinserträge erbringen.

Sie vermuten zu Recht, dass neben der Lebenserwartung die sinkenden Zinsen hauptursächlich für die Veränderung der Konditionen sind. Weshalb Ihrer Ansicht nach dies „die schwankenden Bewertungen nicht rechtfertigt“, kann ich nicht nachvollziehen.

Der Rechnungszins lag bei Gründung des Versorgungswerks bei 4 %, er wurde ab 2006 abgesenkt auf 3,25 % und nunmehr auf 2,5 %. Diese letzte Absenkung um 0,75 %-Punkte stellt im Ergebnis eine Absenkung um 23 % dar. Die Differenz, die im Rahmen der Zinseszinsrechnung somit auftritt, ist erheblich. Die Festlegung des Rechnungszinses erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der Marktzinslage und (seit 2008) aufgrund rechtlicher Vorgabe. Ein Rückblick auf die Marktzinslage 10jähriger festverzinslicher Anlagen zeigt folgendes Bild:



Sie ersehen daraus, dass sich die Renditen im Laufe der Zeit deutlich verschlechtert haben; 2004 waren die Marktzinsen auf etwa 4 % abgesunken und tangierten somit die bisherigen Rechnungszinsannahmen. 2005 wurde die entsprechende Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2006 beschlossen, die Verrentungstabellen für neue Beiträge mit einem Rechnungszins von 3,25% berechnet.

Durch die Banken- und Finanzkrise 2008 waren neuerlich Verschlechterungen am Kapitalmarkt festzustellen, die es unter dem Aspekt der Sicherheit erforderlich machten, den Rechnungszins ab 2010 so anzusetzen, dass er wieder ausreichend unter dem Marktzinsniveau lag. Mit der Festlegung auf 2,5 % ist seitens des Verwaltungsrats des Versorgungswerks die von Fachleuten getragene Einschätzungsprärogative verbunden, dass die Marktzinsen nicht noch weiter absinken werden. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungszins nicht der erzielte Ertrag, sondern eine Kalkulationsgröße für die Vorwegverteilung ist. Das Versorgungswerk hat bis auf die Jahre 2007 und 2008 jeweils eine Durchschnittsverzinsung von über 4 % erreicht; in den letzten beiden Jahren waren es 3,8 % und 3,7 %; 2009 wird das Ergebnis voraussichtlich wieder über 4 % liegen. Die Annäherung der Marktzinskurve an den Rechnungszins verdeutlicht gleichzeitig auch, weshalb in den letzten Jahren die Spielräume für Dynamisierungen nicht mehr gegeben waren, weil zwar noch der Rechnungszins erwirtschaftet wurde, aber keine ausreichenden Über-Erträge, um z.B. Dynamisierungen oder Biometrie-Nachführungen zu finanzieren. Die neuen Verrentungstabellen stellen deshalb zunächst nur die unter Sicherheitsaspekten notwendige Reaktion auf das Kapitalmarktgeschehen und die biometrischen Richttafeln dar, wobei in der Tat die Lebenserwartung bei den akademischen Berufen/Selbständigen deutlich über der der Gesamtbevölkerung (und über Ihrer Einschätzung – ohne Berücksichtigung der Hinterbliebenenversorgung –) liegt. Welches tatsächliche Verrentungsergebnis erzielt wird, hängt deshalb nicht alleine von den Verrentungssätzen, sondern letztlich davon ab, welche Dynamisierungen im Verlauf Ihres Versicherungslebens erfolgen werden. Dies ist ein Grund, weshalb Ihr Vergleich zur momentanen Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung ab einem gewissen Eintrittsalter „hinkt“. Der zweite ist, dass es nur wenige Fälle mit solchermaßen verkürzten Versicherungsverläufen gibt, im Regelfall werden auch die höheren Verrentungssätze in den jüngeren Lebensaltern durchlaufen, es ergibt sich also eine deutlich bessere Durchschnittsverrentung im Versorgungswerk während die von Ihnen genannte der gesetzlichen Rentenversicherung ja in allen Altersstufen gleich bleibt. Der dritte Grund liegt in der Hypothese, dass die gesetzliche Rentenversicherung um eine weitere Niveausenkung kaum herum kommen wird.

Sie monieren nicht nur die durch die Zinseszinsrechnung bedingte hohe Degression der Verrentungssätze, sondern auch die der korrespondierenden Abschläge beim Vorziehen des Rentenbezugs. Die Abschläge sind aber versicherungsmathematisch stimmig. So ist z. B. sehr vereinfacht ausgedrückt (z. B. Zinseffekte vernachlässigt) bei einem niedrigeren Renteneintrittsalter von 64 die restliche Le-




benserwartung um ca. drei Jahre länger als bei einem Renteneintrittsalter von 67. Beispielhaft 23 Jahre gegenüber 20 Jahren. Zieht das Mitglied den Bezug des Altersruhegeldes um ein Jahr vor, so verlängert sich der Bezug der Rente einmal um 1/23 und einmal um 1/20. Dementsprechend muss der Abschlag so gewählt sein, dass einmal 1/23 ausgeglichen wird, einmal dass 1/20 ausgeglichen wird. Da die auszugleichende Verlängerung bei höherem Renteneintrittsalter prozentual höher ist, muss auch der Abschlag höher als bei niedrigeren Renteneintrittsaltern sein.

Absolut unverständlich ist Ihre These, das Versorgungswerk wollte durch einen Bonus 2009 Zusatzzahlungen schmackhaft machen. Das Versorgungswerk leidet eher an den sehr hohen Beitragszahlungen der letzten Jahre, dieses Kapital muss zu den relativ ungünstigen Kapitalmarktkonditionen angelegt werden. Wie sollte ein solcher zusätzlicher Kapitalzufluss also dem Versorgungswerk nützen? Wie im Rundschreiben dargelegt, handelt es sich um einen wertausgleichenden Zuschlag, mit dem die zum 31.12.2009 bestehende Anwartschaft von der Fälligkeit vom vollendeten 63. Lebensjahr auf die Fälligkeit zum vollendeten 65. Lebensjahr angehoben wird, weil ansonsten die Verschiebung auf das 67. Lebensjahr im Gegensatz z. B. zur gesetzlichen Rentenversicherung vier Jahre betragen hätte.

Insgesamt ist Ihre Kritik zwar verständlich aber nicht stichhaltig. Es gibt berufsständische Versorgungswerke, in welchen während des Versicherungslebens nur Punktwerte vergeben werden und erst bei Renteneintritt der Wert des Punktes offenbar wird; in solchen Systemen werden die Versicherten von sich ändernden Umweltkonditionen und den damit erforderlichen Entscheidungen nicht behelligt. Im Vergleich hierzu erscheint das Verrentungssystem unseres Versorgungssystems sogar ziemlich transparent, möglicherweise jedoch bei mehrfach offenkundigem Anpassungsbedarf weniger vertrauensbildend. Die Konditionen unseres Versorgungswerks entsprachen und entsprechen den jeweiligen Marktbedingungen. Sie waren nicht fehlerhaft. Sie waren im Übrigen auch aufsichtlich nicht beanstandet worden. Rentenbezieher und rentennahe Jahrgänge genießen im Übrigen einen hohen Vertrauensschutz. Unter Abwägung aller Umstände waren die Beschlüsse des Verwaltungsrats daher in der getroffenen Weise richtig und in einem auf Kapitaldeckungsbasis operierendem System auch mehr oder minder alternativlos.

Mit kollegialen Grüßen



Ottheinz Käab  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

## Neue Fachanwälte



### FA FÜR ARBEITSRECHT (3)

RA Michael Balzer, Hersbruck  
RAin Elke Saffer, Nürnberg  
RA Dr. Ronald Hofmann,  
Nürnberg

### FA FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT (3)

RAin Birgit Leidel, Nürnberg  
RAin Constanze Gritl, Nürnberg  
RAin Ulrike Hoffmann, Nürnberg

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT (1)

RA Dr. Michael Schneider,  
Straubing

### FA FÜR FAMILIENRECHT (1)

RAin Gordana Pavlovic, Nürnberg

### FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (1)

RA Daniel Terheggen, LL.M.,  
Nürnberg

### FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (1)

RA Stephan Eichmann, LL.M.,  
Nürnberg

### FA FÜR IT-RECHT (1)

RA Kurt Mieschala, Regensburg

### FA FÜR STEUERRECHT (2)

RA Dr. Tobias Rudolph, Nürnberg  
RAin Tanja Sax, Ansbach

### FA FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT (1)

RA Dr. Christian Stahl,  
Regensburg

### FA FÜR VERKEHRSRECHT (5)

RA George Andreas, Nürnberg  
RA Florian Rubner, Kelheim  
RA Gerold Seibert, Regensburg  
RA Marcus Seltzsaam, Straubing  
RA Wolfgang Geppert, Pyrbaum

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 15.01.2010 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.402

## Zulassungen (38)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiederzulassung \*\**

Andres, Sabine (Weiden)  
 Aycicek, Özgün (Nürnberg)  
 Blaschke, Dr. Ulrich (Nürnberg)  
 Decker, Timo (Nürnberg)  
 Eberlein, Kristine (Erlangen)  
 Förstner-Reichstein, Dr. Heike (Nürnberg) \*  
 Groß, Carsten (Nürnberg) \*  
 Häffner, Carolin (Nürnberg)  
 Hahn, Hans (Buckenhof)  
 Hofbeck, Dipl.-Jur. Univ. Stephan (Amberg)  
 Höfler, Maria (Nürnberg)  
 Hüttermann, Jan (Nürnberg)  
 Kahlert, Konrad (Nürnberg) \*  
 Kerschbaum, Christian (Regensburg)  
 Kirschke, Christian (Nürnberg) \*  
 Loock, Dr. Martin (Nürnberg) \*  
 Maier, Daniela (Nürnberg)  
 Martin, Thilo (Nürnberg)  
 Meyer, Berit (Winkelhaid)  
 Morgenstern, André (Fürth)  
 Ngo-Anh, Mai-Quan (Nürnberg)  
 Orywol, Stefanie (Nürnberg)  
 Reinel, Frank (Regensburg)  
 Rubel, Nadja (Erlangen)  
 Schick, Stefan (Regensburg)  
 Schmidt, Andrea C. (Ipsheim) \*  
 Schneider, Eva (Nürnberg)  
 Schober, Johannes (Nürnberg)  
 Scholz, Tamara (Erlangen)  
 Schubert, Roland (Nürnberg) \*\*  
 Semmler, Julia (Straubing)  
 Siller, Stefan (Regensburg)  
 Timmermann, Astrid (Nürnberg)  
 Weise, Christian (Schwanstetten) \*  
 Welnhofner, Peter (Regensburg)  
 Wichner, Kathrin (Leinburg)

Wiener, Michael (Regensburg) \*  
 Wilhelms, Ute (Schwabach) \*

## Löschungen (30)

Bandele, Matthias / LL.M. (Nürnberg) ^  
 Beckstein, Frank (Nürnberg)  
 Berg, Raphael (Nürnberg)  
 Boll, Gregor / LL.M. (v. d. Kanzleipflicht befreit) ^  
 Fackler, Bernhard (Nürnberg) ^  
 Feldschur-Ponath, Bärbel (Altdorf)  
 Graf, Hans-Jürgen (Erlangen) ^  
 Greilich, Eva (Nürnberg) ^  
 Haas, Stefan (Straubing) ^  
 Hänel, Christian (Regensburg) ^  
 Hofbeck, Peter (Nürnberg)  
 Hübner, Thomas (Nürnberg) ^  
 Hümbbs-Krusche, Dr. Margret (Nürnberg)  
 Klatt, Prof. Dr. Wolfgang (Dinkelsbühl) ^^  
 Krempl, Alexandra (Straubing) ^  
 Kubisch, Silvia (Nürnberg)  
 Niehage, Frank ^  
 Penßel, Renate (Bubenreuth)  
 Perner, Falk (Regensburg)  
 Ponath, Horst-Udo (Altdorf)  
 Porzig, Susann / LL.M. (Nürnberg)  
 Salder, Dr. Christian (Regensburg) ^  
 Scharrer, Barbara (Nürnberg) ^  
 Schleder, Pia (Regensburg)  
 Schmid, Friedrich (Straubing)  
 Schmidt, Dr. Christian (Fürth)  
 Schön, Stefan (Stein)  
 Schubert, Roland (Nürnberg)  
 Starz, Claudia (Nürnberg)  
 Weber, Tanja (Schwandorf)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben

## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

Martina Walther  
 Kanzlei Debernitz,  
 Schmidt & Kollegen  
 Campestr. 10  
 90419 Nürnberg

Jana Lenk  
 Kanzlei Braun Schmitz-Rosellen  
 Tesseraux  
 Landshuter Str. 15  
 93047 Regensburg

### 20-jähriges Jubiläum

Sylvia Leidel-Illenberg  
 Kanzlei Bleisteiner &  
 Langheinrich  
 Oskar-Sembach-Ring 24  
 91207 Lauf

Elisabeth Wierzioch  
 Kanzlei Mümmeler Meier Kölbl  
 Ingolstädter Str. 12  
 92318 Neumarkt

Nicole Wegehenkel  
 Kanzlei Feldbaum,  
 Pfab & Gerhardt  
 StB und RAe Partnerschaft  
 Äußere Sulzbacher Str. 30  
 90491 Nürnberg

### 25-jähriges Jubiläum

Petra Schwandner  
 Kanzlei Wiedemann,  
 Hintermeier,  
 Bronnenmeyer & Zeug  
 Hefnersplatz 7  
 90402 Nürnberg

Albrecht Steindorff  
 Kanzlei Wiedemann,  
 Hintermeier,  
 Bronnenmeyer & Zeug  
 Hefnersplatz 7  
 90402 Nürnberg

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

rudolf.neuhof@neuhof.net  
Bankrechtskanzlei sucht zur Verstärkung des Führungsteams 2 FAe (m/w) Bank- und KapitalmarktR und 1 FA m/w Handels- und GesellschaftsR. Einschlägige Berufserfahrung setzen wir voraus. Veröffentlichungs-, Vortrags- und Seminaraktivität von Vorteil. Wir bieten zeitnahe Perspektiven von Kooperation bis Partnerschaft.

info@demin-koll.de  
RA/RA-in ab sofort zum weiteren Aufbau unserer Kanzlei gesucht. Ihre Tätigkeit wird im Schwerpunkt im Straf-, Sozial-, sowie allg. ZivilR liegen. Kenntnisse der russischen, türkischen oder rumänischen Sprache sind erwünscht. Wir freuen uns über ihre online-Bewerbung.

NZP Nagy Záh Partner  
zaeh@nzp.de  
Nach unserer Kanzleierweiterung zu Beginn des Jahres suchen wir ab sofort für unseren weiteren Standort eine/n junge/n Kollegen/-in. Tätigkeitsbereiche sind das allg. ZivilR, VerkehrsR, ArbR und das Gesellschaftsrecht. Bewerbungen bitte per e-mail an zaeh@nzp.de senden.

RA Wolfgang Meier,  
Tel. 09174-47650  
RA/RAin in Teilzeit ab sofort zur Verstärkung unseres Teams gesucht; Schwerpunkte ArbR, MietR sowie allg. ZivilR; möglichst 2 Jahre BE + Prüfung Fachanwalt für ArbR. Bewerbungen bitte an: RA Wolfgang Meier, Industriestraße 18, 91161 Hilpoltstein

AfA-Rechtsanwälte,  
Tel. 0911-37667788  
Auf Arbeitnehmer- und Betriebsratsseite tätige ArbRKanzlei sucht RA(in). Fundierte Kenntnisse im IndividualArbR Voraussetzung, im kollektiven gewünscht. Überdurchschnittliches Engagement und zumindest befriedigendes 2. Examen erforderlich. Bewerbungen bitte per E-Mail an kanzlei@afa-anwalt.de

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



www.ra-hizli.de, Tel. 0911-274320  
Wir suchen ab sofort FA/in für FamR oder mit mehrjähriger Berufserfahrung im FamR, auch Teilzeit möglich. I.Ü. Initiativbewerbungen bzgl. anderer Rechtsgebiete, v.a. StrafR u. ZivilR, zur Verstärkung des Teams willkommen. Bewerbung an RA Hizli, Königstorgraben 7, 90402 Nürnberg, info@ra-hizli.de

bewerbung@waldorf-rechtsanwaelte.de  
Im Rahmen Ihrer Tätigkeit unterstützen Sie unser Team in urheberrechtl. Fragestellungen und der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung unserer Mandanten. Wir suchen Volljurist/in mit pragmatischer Denk- sowie strukturierte Arbeitsweise, idealerweise mit Erfahrungen im Urheberrecht bzw. gewerblichen Rechtsschutz.

Katja Hanrieder, Tel. 0170-4870582  
Selbstständiger Rechtsanwalt gesucht! Für unseren Mietpark in Denkendorf (A9) suchen wir Sie als selbständi-

gen Rechtsanwalt zur evtl. Kanzlei-gründung. Wir freuen uns über Ihren Kontakt unter k.hanrieder@cgs-analysentechnik.de

v. Rochow & Partner GbR,  
eitel@von-rochow.de  
Wir suchen eine/n junge/n Kollegen/-in zur weit. Zusammenarbeit im zivilrechtl. Bereich. Optimal wären 1-2 Jahre Berufserfahr. u. 2 Prädikatsexamina. Wenn Sie darüber hinaus flexibel, einsatzfähig + belastbar sind sowie Freude am ergebnisorient. Arbeiten im Team haben, sehen wir Ihrer Bewerbung gerne entgegen.

Cording Rechtsanwälte,  
Tel. 0991-310230  
Unsere gut eingeführte Sozietät von 5 Fachanwälten/innen ist auf die Beratung und Vertretung mittelst. Unternehmen ausgerichtet. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) Volljuristen(in). Wir erwarten gute fachliche, durch Examensergebnisse belegte Qualifikation und die Fähigkeit zur gründlichen Arbeit.

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

MMNbg@aol.com  
Rechtsanwalt, 36, mit Freude am Beruf und Willen zur Leistung, Berufserfahrung im Zivil-, Straf- und Steuerrecht sucht neue Aufgabe in einer Kanzlei oder Unternehmen – ausreichende bay. Examina.

pollinger50@gmx.de  
Berufseinsteiger (zwei bay. Staatsexamina 6,0 / 5,2). Vertiefte Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz (insb. Markenrecht): Schwerpunktsetzung im Studium und Referendarsstationen bei renommierten IP-Kanzleien in München und Chicago (USA). Verhandlungssicheres Englisch / exzellente TOEIC- und Berlitz-Zertifikate.

Stellensuche.RAin2010@web.de  
Engagierte Rechtsanwältin sucht Tätigkeit in Kanzlei im Raum Nü/Reg. in Anstellung. Meine Interessenschwerpunkte sind: GesR, ArbR (FA-lehrgang), VerkehrsR, SteuerR (FA-lehrgang), ZivilR sowie Vertragsgestaltung. Ich verfüge über eine sorgfältige Arbeitsweise, stetige Lernbereitschaft sowie Berufserfahrung.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“  


Tel.: 0170-8803609  
Rechtsassessor (28), Student Wirtschaftsingenieurwesen Uni Erlangen (in Fortbildung mit Ziel Patentanwalt), sucht juristische Neben- bzw. Aushilfstätigkeit im Raum Nürnberg-Fürth-Erlangen, Interessenbereich: Zivilrecht, gewerblicher Rechtsschutz, jedoch flexibel.

Tel. 0171-9823806  
Rechtsanwältin (45) sucht nach Elternzeit Teilzeitbeschäftigung; Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht und allgemeines Zivilrecht.

juristin09@gmx.de  
Fleißige, ehrgeizige Assessorin (27), mit 2 bay. Staatsexamen, Mediationsausbildung und wirtschaftlichem Verständnis sucht Berufseinstieg als Rechtsanwältin in Kanzlei im Raum Nürnberg.

Tel. 0151-23719589  
Rechtsanwältin (30 J) sucht neuen Wirkungskreis in Regensburg und Umgebung. Theorie Fachanwalt Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht vorhanden.

juristinsuchtjob@web.de  
Rechtsanwältin (29) mit halbjähriger

Berufserfahrung sucht Festanstellung (auch Teilzeit ab ca. 20 Stunden) in einer Kanzlei im Großraum Nürnberg; FA-Lehrgänge Arbeits- und Steuerrecht absolviert; Interessengebiete: allgem. Zivilrecht, Familienrecht.

## ■ RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Chiffre: 2010-SGReFA-02  
Engagierte, motivierte, belastbare und flexible FA (26 J.) in ungekündigter Stellung mit 6 J. Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis in VZ (FÜ/NBG/ER/NEA). Schwerpunkt in ArbR, MietR, ErbR, ZivilR, ZV, Finanz-/Lohnbuchhaltung. Sehr gute MS-Office-Kenntnisse; Kanzleisoftware: a-jur, Phantasy, WinMacs, Lexware.

Ludwin Dagmara,  
Tel: 0151-52392706  
26 jährige gelernte RAFA seit 08/07 in Rente sucht eine neue Aufgabe. Ich bin sehr ehrgeizig, engagiert, teamfähig, motiviert, gewissenhaft und zuverlässig. Meine Ausbildung habe ich 07/07 in der Kanzlei Manske & Partner erfolgreich beendet. Ich suche eine Beschäftigung auf 400 Euro Basis.

PinarCigdem@hotmail.de,  
Tel. 0172-8871017  
22 Jahre alt, suche im Raum N, FÜ, Erl., Kenntnisse Phantasy, kann ab sofort anfangen, Ich bin selbstbewusst, zuverlässig, teamfähig, lernwillig, und motiviert. Meine Fachgebiete: Reise-recht, Familienrecht u. Erbrecht. Ich würde mich freuen, wenn ich mich persönlich vorstellen könnte.

espanola2@yahoo.de  
Gel. Refa (40) sucht anspruchsvolle Teilzeitstelle vormittags (30 Std./1800 Euro). Sehr gute Kenntnisse im Mahn- und Vollstreckungswesen, der Personalsachbearbeitung und der allgemeinen Verwaltung. Über interessante Angebote würde ich mich sehr freuen. Fremdsprachen: Englisch und Spanisch.

Chiffre: 2010-SGReFA-01  
Gelernte RA-Fachangestellte, 53 Jahre, mit 35 Jahren Berufserfahrung sucht dringend neue Aufgabe in netter Kanzlei im Raum Nürnberg/Heroldsberg für 30-40 Std/Woche. Bin zuverlässig, gewissenhaft, loyal und vertraut mit allen anfallenden Arbeiten sowie WORD und WinMacs. Freue mich über Ihre Zuschriften.

refamel@googlemail.com  
ReFa (28) flexibel, belastbar, in ungek. Stellung, sucht neuen Wirkungskreis im Raum N/FÜ, LAU/HEB od. NM. Mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeit bestens vertraut (10 J. Berufserfahrung), außer Buchhaltung. Gute PC-Kenntnisse in MS-Office sowie div. Kanzlei-Software.

Tel. 0151-55335257  
Motivierte, freundliche RA-FA mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht ab sofort neue (Voll-)Teilzeitstelle. Gute Kenntnisse in Word, RA-Micro, Phantasy von Datev.

## ■ SCHREIBKRÄFTE

Chiffre: 2010-SGSKR-02  
Motivierte, flexible und selbständig arbeitende Fachkraft für Buchhaltung, z. Zt. tätig als Sachbearbeiterin / Wohlverhaltensphase, sucht ab Mitte 2010 neue Tätigkeit in VZ. Sehr gern im Insolvenzbereich. Grundkenntnisse in Winsolvenz, Lohn&Gehalt, Fibu vorhanden. Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Elfriede Preiss, Tel. 0160-5713809  
Gelernte Rechtsanwaltsgehilfin sucht nach längerer Pause neue Betätigung in einer Kanzlei. Ich besitze eine schnelle Auffassungsgabe, bin flexibel und stressresistent. Nach meiner Ausbildung konnte ich Erfahrungen in der Büroadministration, der Sachbearbeitung und dem Sekretariat sammeln.



jrww@freenet.de

Versierte Schreib- und Bürokauffrau mit langjähriger RA-Erfahrung sucht stundenweise Beschäftigung (1 bis 2 Nachmittage) in RA-Kanzlei in Nürnberg, Fürth.

Chiffre: 2010-SGSKR-01

42 jährige Bürokauffrau mit 25jähriger Berufserfahrung in Anwaltskanzleien sucht ab 01.03.2010 Teilzeitstelle (mind. 25 Stunden) als Schreibkraft. Ich bin flexibel, teamfähig, freundlich, arbeite zuverlässig und selbständig. Gute Kenntnisse mit RA-Micro und Phantasy. Grundkenntnisse im Insolvenzrecht sind vorhanden.

ILSE, Gerlinde, Tel. 0171-8919900

Ich bin im öffentlichen Dienst tätig u. habe als zweites Standbein ein kleines Schreibbüro, von dem aus ich gerne Ihre Schreibarbeiten erledige. Das Schreiben von Anwaltspost nach Phonodiktat ist mir nicht fremd, da ich bereits seit Jahren für einen Anwalt tätig bin. Gerne übernehme ich von zu Hause aus auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung.

Tel. 0151-17327703

Biete langjährige Erfahrung in Kanzlei, suche Tätigkeit auf 400 EUR-Basis.

## Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Tel. 0941-466170

Kanzlei (2 Berufsträger mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht und Familienrecht einerseits und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Insolvenzrecht andererseits) am grünen Stadtrand von Regensburg bietet Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen. Gelegentliche Mitarbeit ist willkommen.

Chiffre: 2010-BGZA-01

Eingeführte Kanzlei nahe Innenstadt und Gericht in Nürnberg mit zivilrechtlicher Ausrichtung (WettbR, ArbR, priv.

BauR, GenR, Verkehrsinf., Berufshaftpfl. MietR u. a.) bietet infolge Generationenwechsel Kollegen/in Möglichkeit für Bürogemeinschaft u. zur Wahrnehmung (auch) eigener Mandate.

RA Wagner, Tel. 0941-208 643 30

Modern eingerichtete Kanzlei in Regensburg mit günstiger Kostenstruktur in zentraler Lage und unmittelbarer Gerichtsnähe sucht Zusammenarbeit wegen zusätzlich vorhandener Raumkapazitäten mit 1-2 RA/innen. Moderne Infrastruktur und Parkplätze vorhanden.

von Bieren & Kollegen,

Tel. 09131-506606

Wir bieten Kollegen/Kollegin mit Berufserfahrung in gut eingeführter Kanzlei, bei Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, die Möglichkeit zur gemeinsamen Berufsausübung. Mandate vorhanden, darüber hinaus ist eigener Mandantenstamm von Vorteil. Bitte schriftlich bewerben. Diskretion ist selbstverständlich.

Chiffre: 2009-BGZA-31

Biete ab Januar oder später Kollegin/Kollegen (auch für Berufsanfänger geeignet) zu günstigen Konditionen Bürogemeinschaft in Nürnberg-Ost. Sehr verkehrsgünstig gelegen. Komplette notwendige Infrastruktur, Personal und Literatur vorhanden.

## Sonstiges

ra.scharr@t-online.de

NJW 2002 bis 2007 gebunden; 2008 ungebunden mit Einbanddeckeln gegen Meistgebot abzugeben; Topzustand.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



## 15. Mundiavocat

Fußballweltmeisterschaft der Mannschaften Anwälte

Mundiavocat, die Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte, findet alle zwei Jahre statt. Vom 28.05. bis 06.06.1008 wird sie in Antalya (Türkei) ausgetragen.

Für eine Mannschaft können sich 13 – 25 Rechtsanwälte aus bis zu vier verschiedenen Rechtsanwaltskammern oder Anwaltsvereinen zusammenschließen. Bisher sind 21 Mannschaften für 2010 fest angemeldet, davon zwei aus Deutschland (Berlin und Hannover).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.mundiavocat.de](http://www.mundiavocat.de)



## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

Rechtsanwältin Dr. Christine von Münchhausen und Prof. Dr. Reinhard Greger

Freitag, 12. März 2010,  
13:00 - 18:30 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Schillerstr. 1, Erlangen

Teilnahmegebühr: 125 €  
(incl. Snacks und Getränke)

### Anwaltliches Verhandlungs- und Konfliktmanagement

In diesem Einführungskurs wird aufgezeigt, wie man durch innovative Verhandlungsführung und Konfliktbehandlung hohe Mandantenzufriedenheit und wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann.

Behandelt werden u.a. folgende Themen:

- Wie bekommt man den Gegner an den Verhandlungstisch und zu einer einvernehmlichen Lösung?
- Was ist bei Vergleichsgesprächen zu beachten?
- Wann und wie schaltet man Dritte in die Konfliktlösung ein?
- Was ist Konfliktclearing, Mediation, Evaluation, Adjudikation – und wie bringt man diese Verfahren am besten zum Einsatz?
- Was tun, wenn Verhandlungen scheitern: Klage, Schiedsverfahren, Last-minute-Angebot?
- Wie kommt der Anwalt bei außergerichtlicher Streitbeilegung auf seine Kosten?

Rechtsanwältin Dr. Christine von Münchhausen hat Ausbildungen als Mediatorin und Verhandlungstrainerin in Deutschland und den USA absolviert. Sie befasst sich in erster Linie mit der Konfliktlösung in Wirtschaftsunternehmen und der Schulung von Führungskräften, ist aber auch in der Richterfortbildung, der Referendarausbildung und der universitären Lehre tätig.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

## Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung: Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit dem 4. August 2009 in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Partizipationsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Das Seminar will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfahren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, Handlungsalternativen kennen lernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden.

Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie seit 2005 Mitglied des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg. Er war sowohl als Strafverteidiger als auch als Staatsanwalt in der Praxis tätig und ist durch vielfache Veröffentlichungen (neben verschiedenen Zeitschriften u.a. im „Handbuch zum Strafverfahren“ und im Großkommentar Löwe/Rosenberg zur StPO) zum Thema besonders ausgewiesen.

Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden (§ 15 FAO).

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn,  
Erlangen-Nürnberg

Freitag, 23. April 2010,  
13:00 – 18:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Schillerstr. 1, Erlangen

Teilnahmegebühr: 125 €  
(incl. Snacks und Getränke)

Prof. em. Dr. Harald Herrmann,  
Universität Erlangen-Nürnberg  
Dr. Peter Präve, Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
e.V. (GDV)

Samstag, 8. Mai 2010,  
09:15 – 14:30 Uhr: Sachversiche-  
rungen  
und Samstag, 26. Juni 2010,  
09:15 – 14:30 Uhr: Personenver-  
sicherung

Juridicum der Universität,  
Schillerstr. 1, 91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 125 € je Termin  
(incl. Snacks und Getränke)

Freitag, 16. Juli 2010,  
13:00 - 18:30 Uhr

Juridicum der Universität Erlangen,  
Schillerstr. 1,

Teilnahmegebühr: 125 € (incl.  
Snacks und Getränke)

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr.  
von Münchhausen und Prof. Dr.  
Reinhard Greger

## Neuerungen der Praxis zum VVG 2008

Die Novelle des VVG 2008 hat wesentliche Neuerungen auf zahlreichen Gebieten des Privatversicherungsrechts gebracht. Die Praxis hatte noch bis 1.1.2009 Zeit, die bisher verwendeten AVB umzustellen. Nachdem dies inzwischen geschehen ist, kann der Stand der Gesetzesumsetzung erfasst und auf Fragen der neuesten Rechtsprechung eingegangen werden. Der Kurs besteht aus zwei Teilen:

- Sachversicherungen (1. Termin)
- Personenversicherung (2. Termin)

Die Teilnahme an beiden Terminen ist unabhängig, so dass jeweils getrennte Bescheinigungen ausgestellt werden. Ein Skript und weitere Materialien werden im Kurs ausgegeben.

Dr. iur. Harald Herrmann ist emeritierter Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg und Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft.

Dr. Peter Präve war in der Versicherungsaufsicht tätig und ist nunmehr Syndikus des GDV.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 2 x 5 Zeitstunden

## Anwaltliches Konfliktmanagement in Baustreitigkeiten

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauleistungen sind extrem konfliktträchtig. Leicht entwickelt sich aus ihnen ein jahrelanger Monster-Prozess mit ruinösen Folgen. Ein professionelles Konfliktmanagement ist deshalb hier besonders wichtig.

In dem Seminar wird, mit speziellem Bezug auf die Besonderheiten des Baurechts, aufgezeigt, wie man durch innovative Verhandlungsführung und Konfliktbehandlung der Eskalation entgegenwirken und festgefahrene Auseinandersetzungen zu einem für Anwalt und Mandanten erfolgreichen Ende bringen kann. Außerdem wird das neuartige Verfahren der Adjudikation vorgestellt, mit dem sich auch der diesjährige Baugerichtstag intensiv beschäftigt.

Rechtsanwältin Dr. Christine von Münchhausen hat Ausbildungen als Mediatorin und Verhandlungstrainerin in Deutschland und den USA absolviert. Sie befasst sich in erster Linie mit der Konfliktlösung in Wirtschaftsunternehmen und der Schulung von Führungskräften, ist aber auch in der Richterfortbildung, der Referendarausbildung und der universitären Lehre tätig.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden (§ 15 FAO).



# Seminare

## Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 41.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Seminar Nr. 7208

**Freitag, 12.03.2010**

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.02.2010  
Tagungsbeitrag: 30,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115, 4.OG  
90429 Nürnberg

Referentin:

**Dipl. Kauffrau Jasmin Isphor-  
ding**

## Seminar Nr. 7203

**Samstag, 20.03.2010**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 03.03.2010  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**  
gepr. Rechtsfachwirtin

## Kalkulation „Zahlenwelt“

Die Referentin ist Inhaberin der Kanzleibetreuung Jasis Consulting aus Nürnberg. Sie hat sich auf die betriebswirtschaftliche Beratung von kleinen und mittelgroßen Kanzleien spezialisiert.

Inhalt:

Wesentliches Element der Veranstaltung ist es, die Teilnehmer gedanklich und praktisch an die Hintergründe, Methoden und Rechenwege für die Ermittlung des Gestaltungsspielraums für das Stundenhonorar sowie an andere Kennzahlen heranzuführen. Das Thema Kalkulation gibt wertvolle Hinweise für die Kanzleiführung, die Bestimmung des Honorars oder wie Maßnahmen im Bereich Marketing messbar gemacht werden und Konflikte im Kanzleiteam vermieden werden können – also auch, wie der Umsatz erhöht bzw. die Kostenquote optimiert wird.

Mitarbeiterseminar

## Zwangsvollstreckung intensiv Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG, RPfIG sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Rechtsstreit mit HNO-Bezug

## Ärztliche Hintergrundinformationen

Der Referent ist Leiter der Gutachtensabteilung der Erlanger HNO-Klinik und verfügt dementsprechend über umfangreiche Erfahrung mit sozialgerichtlichen Angelegenheiten.

Inhalt:

Berufskrankheiten geben immer wieder Anlass zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gegenseite, in der Regel die Berufsgenossenschaft, verfügt häufig über die erforderlichen medizinischen Spezialkenntnisse, während bei den Klägervertretern teilweise (verständliche) Wissenslücken bestehen. In dieser Fortbildungsveranstaltung soll interessierten Anwälten und ggf. Sozialrichtern der zuweisenden Gerichte ärztliche Hintergrundinformationen zu den Bereichen Lärmschwerhörigkeit, Tinnitus, Schwindel, Riechstörung und ästhetische Operationen an die Hand gegeben werden, um „Waffengleichheit“ herzustellen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 3,5 Zeitstunden für Fachanwälte für Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht anerkannt.

Bau- und Architektenrecht

## Die Bewertung von Rechten und Lasten am Grundstück

Der Referent ist Architekt sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet Schäden an Gebäuden. Er ist zudem Vorsitzender des Sachverständigenausschusses der IHK Nürnberg und Dozent für die European Business School, die IHK Suhl, die Bayerische Architektenkammer, das Institut Bauwesen e.V. der Architektenkammer Baden-Württemberg, die Technische Akademie Wuppertal, die Technische Akademie Esslingen, die IHK Berlin, die IHK Leipzig sowie Referent beim Institut for International Research, der EUROFORUM Deutschland GmbH, dem Landes- und Bundesverband der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen u.a.

Inhalt:

- Erbbaurechte
- Wohnrechte



### Seminar Nr. 7207

**Freitag, 26.03.2010**

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.03.2010  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

**HNO-Klinik, Hörsaal**

Waldstr.1

91054 Erlangen

Referent:

**Dr. med. Frank Waldfahrer,**

Oberarzt

### Seminar Nr. 7209

**Freitag, 16.04.2010**

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.04.2010  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115, 4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**Dipl.-Ing. Rudolf Siegesmund,**

Erlangen

## Seminar Nr.7218

**Freitag, 16.04.2010**

von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**und Samstag, 17.04.2010**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.04.2010

Tagungsbeitrag: 180,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**NH-Hotel Nürnberg-City**

Bahnhofstraße 17-19

90402 Nürnberg

Referenten:

**VRiLG Dr. Jens Rogler**, 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

**Thomas Hofstätter**, Regierung von Oberbayern

**RA Dr. Uwe Wirsching**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg

- Wegerechte
- Leitungsrechte
- Baurechte
- Reallasten und Denkmalschutz
- Ein Überblick über die Auswirkungen auf Grund und Boden und ihre materiellen Folgen

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Verkehrsrecht

Referenten:

VRiLG Dr. Jens Rogler, 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth, Mitautor in Schimikowski, Kommentar zum VVG und Autor zahlreicher Publikationen

Thomas Hofstätter, Dozent bei der Bayerischen Verwaltungsschule, Regierung von Oberbayern

RA Dr. Uwe Wirsching, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg, Autor der Handbücher Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht im Haufe-Verlag

Inhalt:

1. Der Personenschaden – einzelne vermögensrechtliche Positionen, insbesondere Haushaltsführungsschaden und Verdienstschaden  
RiLG Dr. Jens Rogler
2. Informationen zu aktuellen Entscheidungen der Gerichte, insbesondere zu Cannabis
  - Wann ist welches Gutachten erforderlich?
  - Verfahren der Gutachtenanordnung
  - Vorgehen der FahrerlaubnisbehördenThomas Hofstätter
3. Aktuelle Rechtsprechung aus dem Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht; Neuerungen - Gesetze, Verordnungen, geplante gesetzgeberische Maßnahmen  
RA Dr. Uwe Wirsching

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.



# Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

## des 7. Senats des BGH

Referent:

**Christian Röhl**, derzeit Richter am 7. Senat (Bausachen) des BGH.  
Bis 2008 Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth, I. Zivilkammer

Inhalt: Aktuelle Rechtsprechung des 7. Senats des BGH

Das finanzgerichtliche Verfahren

## Strategie und Taktik im finanzgerichtlichen Verfahren

Herr Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und später Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Herr Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Anwälte verfügen über einen großen Erfahrungsschatz im „Procedere“ vor den Gerichten. Bei den Finanzgerichten treten sie eher selten auf. Dieser Gerichtszweig stellt besondere Anforderungen an Strategie und Taktik, mit der die Anwälte in der Regel nicht so vertraut sind.

Dies beginnt mit der richtigen Antragstellung, setzt sich fort beim Verhalten im schriftlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung und endet bei den Kostenanträgen bzw. – falls das Verfahren vor dem BFH fortgesetzt werden soll – bei den formellen Fallstricken des Revisionsrechts.

Im vorliegenden Seminar soll den Anwälten anhand von Beispielfällen demonstriert werden, wie die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens „gehandelt“ werden müssen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7219

Montag, 19.04.2010  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.04.2010  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 4. OG,  
90429 Nürnberg

### Seminar Nr. 7212

Freitag, 23.04.2010  
09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.04.2010  
Tagungsbeitrag: 60,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 4. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler**,  
Regensburg

## Seminar Nr.7211

**Freitag, 07.05.2010**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 23.04.2010

Tagungsbeitrag: 45,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115, 4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Hans-Peter Braune**

Nürnberg

## Neueste Rechtsprechung aus dem Verwaltungsrecht

Dr. jur. Hans-Peter Braune ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Familienrecht. Er ist Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Inhalt:

- Die Auswirkungen des Lissaboner Vertrags auf das Europa-Recht
- Neueste Rechtsprechung auf den Gebieten
  - öffentliches Baurecht
  - Umweltrecht
  - Beitragsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7210

**Freitag, 18.06.2010**

09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.06.2010

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115, 4. OG,

90429 Nürnberg

Referent:

**Wolfgang Frahm**, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

## Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht

Der Referent war als wissenschaftlicher Mitarbeiter im VI. Zivilsenat des BGH und danach beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst. Er ist Mitautor des in der 4. Auflage erschienenen Buches Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis (Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe).

Inhalt:

In der Tagung wird die arzthaftungsrechtliche Rechtsprechung des BGH der letzten drei Jahre systematisch dargestellt und erläutert, unter anderem zu den Themen

- Durchgangs- und Heilbehandlungsarzt,
- ärztliche Leitlinien,
- grober Behandlungsfehler,
- Aufklärungsfehler und hypothetische Einwilligung,
- Sachverständigenbeweis,
- neuer Tatsachenvortrag in zweiter Instanz.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.



# TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

## Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudencia Intensivtraining GbR  
Sulzbacher Straße 105  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 5868520  
[www.jurisprudencia.info](http://www.jurisprudencia.info)

**AB 18.09.2010  
IN NÜRNBERG**

### Familienrecht

## Update 2010 zu den familienrechtlichen Reformgesetzen

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist er Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses "Fachanwalt für Familienrecht I" und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

#### Inhalt:

Entwicklung der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte

1. Unterhaltsrecht, auch die neuesten Refombestrebungen
2. Familienvermögensrecht, insbesondere auch „Nebengüterrecht“ sowie der neue Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft
3. FamFG, auch Probleme der Verfahrenskosten

Aus Gründen der Aktualität der Veranstaltung kann der gesamte Themenbereich derzeit noch nicht abschließend beschrieben werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7216

#### Freitag, 25.06.2010

von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### und Samstag, 26.06.2010

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.06.2010  
Tagungsbeitrag: 150,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 100

#### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

#### Referent:

**RA Michael Klein,**  
Regensburg

## Seminar Nr. 7217

Freitag, 02.07.2010  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: 18.06.2010  
Tagungsbeitrag: 75,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg,**  
Fürther Str. 115, 4. OG  
90429 Nürnberg

Referentin:  
**RAin Dr. Christine Frfr. von  
Münchhausen**

## Erfolgreiche Gesprächs- führung

Rechtsanwältin Dr. jur. Christine v. Münchhausen war viele Jahre als Anwältin im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Alle Fragen der anwaltlichen Kommunikation sind ihr aus der eigenen Praxis geläufig. Darüber hinaus berät sie Anwaltssozietäten unterschiedlicher Größe im Bereich interner und mandantenbezogener Kommunikation sowie auf dem Gebiet der Organisations- und Personalentwicklung. (zur Referentin siehe auch S. 30)

### Inhalt:

Kommunikation ist im Anwaltsberuf das A und O, nicht nur im Umgang mit Gerichten und Kollegen, auch im Gespräch mit dem eigenen Mandanten. Wie erkläre ich die Rechtslage, damit der Mandant sie versteht? Wie formuliere ich meine Honorarforderungen und wie bekomme ich alle, aber auch nur die wesentlichen Informationen?

Oft sind es nur Kleinigkeiten, die über Erfolg oder Misserfolg entscheiden und häufig ist uns nicht bewusst, wie wir den Gesprächsverlauf besser hätten gestalten können. An dieser Stelle setzt das Seminar an: eigene Defizite erkennen und neue Wege kennenlernen.

### Im Einzelnen:

- Erfolgreiche Kommunikation als Schlüsselfaktor des anwaltlichen Erfolgs
- Allgemeine Grundlagen erfolgreicher Kommunikation und Gesprächsführung
- Die Besonderheiten der anwaltsspezifischen Kommunikation
- Erfolgreiche Kommunikation mit Mandanten
- Kommunikation mit der Gegenseite
- Kommunikation mit und vor dem Gericht

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

12. 03. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 30,-	7208 Kalkulation „Zahlenwelt“
20. 03. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7203 Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
26. 03. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7207 Ärztliche Hintergrundinformationen
16. 04. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7209 Die Bewertung von Rechten und Lasten am Grundstück
16. 04. 2010 17. 04. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 180,-	7218 Verkehrsrecht
19. 04. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7219 Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
23. 04. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7212 Strategie und Taktik im finanzgerichtlichen Verfahren
07. 05. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 45,-	7211 Neueste Rechtsprechung aus dem Verwaltungsrecht
18. 06. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7210 Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht
25. 06. 2010 26. 06. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 150,-	7216 Update 2010 zu den familienrechtlichen Reformgesetzen
02. 07. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 75,-	7217 Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt\*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

Datum: \_\_\_\_\_      Unterschrift / Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70 Ktnr. 2020105979  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck Seminarnr. / Name des Teilnehmers an)







## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**  
Gestaltung: sign of renitence gmbh & co. kg, Fürth  
Fotonachweis: Christian Oberlander (Portraits), Fotolia.com (Titelbild, S.18)  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Februar 2010  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen  
die Meinung des Vorstands wieder.



**Gençer & Coll.**

**Cüneyt Gençer**  
Rechtsanwälte und Steuerberater  
Gençer & Coll., Nürnberg | Berlin | Regensburg | Antalya | Istanbul  
WM Doku-Anwender seit 2004

***„WM Doku gewährt uns Zugriff auf sämtliche Dokumente unserer Kanzleien, unabhängig vom Standort: von der Kanzlei in Nürnberg, vor Gericht in Istanbul oder beim Mandanten in Berlin.“***

**WM Doku** ist ein Dokumenten-Management-System, das speziell für Kanzleien entwickelt wurde. Papiergebundene sowie digitale Dokumente, egal ob Eingangspost, Schriftsätze oder E-Mails werden effizient erfasst, verwaltet und stehen jedem Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Die Software dient dem schnellen Auffinden, der effektiven Bearbeitung sowie der strukturierten Verteilung von Dokumenten und deren Inhalten. Dabei ermöglicht sie viele Arbeitsweisen, wie von Papier gewohnt.

Perfekt verbunden mit der Kanzleisoftware **WinMACS** wird die „digitale Akte“ zur Realität. Alle Dokumente auf einer Plattform mit Zugriff von jedem Arbeitsplatz aus und, wenn gewünscht, auch von unterwegs.

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einem Haus.  
Das ist einzigartig!**

 **WM Doku**